

Carlo Curti Gialdino, Die Symbole der Europäischen Union: die Wahl der Flagge Legende: In seinem Buch über die Symbole der Europäischen Union zeichnet Carlo Curti Gialdino, Professor für internationales Recht an der Universität Rom „La Sapienza“ und ehemaliger Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1982-2000), die einzelnen Schritte nach, die schließlich zur Übernahme der Europaflagge führten. Quelle: CURTI GIALDINO, Carlo. I Simboli dell'Unione europea, Bandiera - Inno - Motto - Moneta - Giornata. Roma: Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato S.p.A., 2005. 224 p. ISBN 88-240-2503-X. p. 41-71. CURTI GIALDINO, Carlo. I Simboli dell'Unione europea, Bandiera - Inno - Motto - Moneta - Giornata. Roma: Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato S.p.A., 2005. 224 p. ISBN 88-240-2503-X. p. 41-71. CURTI GIALDINO, Carlo. I Simboli dell'Unione europea, Bandiera - Inno - Motto - Moneta - Giornata. Roma: Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato S.p.A., 2005. 224 p. ISBN 88-240-2503-X. p. 41-71. Urheberrecht: (c) Übersetzung Centre Virtuel de la Connaissance sur l'Europe (CVCE) Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website. URL:

http://www.cvce.eu/obj/carlo_curti_gialdino_die_symbole_der_europaischen_union_die_wahl_der_flagge-de-9f9b039a-d7f7-4cc2-b1fd-2842513a9153.html Publication date: 25/09/2014 1 / 27 25/09/2014 Carlo Curti Gialdino, Die Symbole der Europäischen Union [...] 3. Die Europäischen Gemeinschaften und die Wahl der Flagge (1958-1986) 3.1. Die ersten Initiativen der europäischen Exekutiven: die Flaggen der EGKS und der Euratom Gemäß der Empfehlung (55)88 der Beratenden Versammlung vom 25. Oktober 1955 und dem Beschluss des Ministerkomitees vom 8. Dezember 1955 schrieb der Generalsekretär des Europarats am 20. Dezember 1955 an den Präsidenten der Hohen Behörde der EGKS René Mayer sowie die Generalsekretäre der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) und der Westeuropäischen Union (WEU), um sie über die Wahl des Emblems sowie den Wunsch der Organe des Europarats in Kenntnis zu setzen, dass andere europäische Organisationen künftig ähnliche Embleme verwenden. Eine entsprechende Mitteilung erging am 10. Juni 1959 von Generalsekretär Lodovico Benvenuti auch an Walter Hallstein, den Präsidenten der Kommission der EWG, und an Etienne Hirsch, den Präsidenten der Euratom-Kommission(101). Wenige Monate später wiederholte Lodovico Benvenuti diese Bitte in einem Memorandum vom 27. November 1959(102) . Diese Initiative war aus mehreren Gründen nicht besonders erfolgreich. So weigerte sich die OEEC, ein Emblem zu übernehmen, das dem des Europarats entsprach, da dies ihrer Ansicht nach bedeutete, dass sie das Entstehen einer politischen Union befürworte, bei der die Souveränität der Mitgliedstaaten nicht gewahrt bleibe. Die EGKS wiederum, die sich selbst als überstaatliche Gemeinschaft proklamierte und auf ein Bündnis hinarbeitete, wollte aus entgegengesetzten Gründen nicht das Symbol einer zwischenstaatlichen Organisation wie der des Europarats übernehmen(103). Die EGKS besaß seit 1958(104) zwei Embleme(105): auf dem ersten waren sechs goldene Sterne auf einem blauen und einem schwarzen Streifen abgebildet, die symbolisch Kohle bzw. Stahl darstellten(106), doch wurde diese Flagge im Laufe der Zeit verändert. Die Anzahl der Sterne erhöhte sich mit der Erweiterung der Gemeinschaft von sechs auf neun und dann 10 bzw. 12. Auch die Farbe der Sterne wurde geändert, und zwar von golden zu silbern. Als die Flagge am 50. Jahrestag des EGKS-Vertrags zu dessen Auslaufen bei der Abschlusszeremonie für die EGKS am 23. Juli 2002 vor dem Berlaymont-Gebäude in Brüssel eingeholt wurde, bestand sie aus einem blauen und einem schwarzen Streifen mit insgesamt zwölf darin abgebildeten silbernen Sternen. Das zweite Emblem beruhte auf den Farben der sechs Flaggen der Mitgliedstaaten, wobei von jeder Flagge eine Farbe entfernt wurde und letztendlich vier Farben übrig blieben, die sich alle in den sechs Flaggen der Mitgliedstaaten wiederfanden. Die Flagge bestand also aus vier vertikalen Streifen (grün, rot, blau, gelb) und einem Kreis aus sechs weißen Sternen in der Mitte. Von ihr wurde jedoch wieder Abstand genommen, weil sie den Staatsflaggen bestimmter Drittstaaten ähnelte. Die Euratom-Kommission ihrerseits besaß eine hellblaue Flagge mit sechs silbernen Sternen. Darüber hinaus hatte die belgische Regierung im Sommer 1959 für die Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften Kfz-Kennzeichen mit den Buchstaben EUR in einem Kreis aus sechs silbernen Sternen eingeführt. Die Anzahl sechs wurde gewählt, weil es aufgrund der Größe des Nummernschilds schwierig war, weitere Sterne unterzubringen(107) . 3.2. Der Standpunkt der Gemeinsamen Versammlung 2 / 27 25/09/2014 1959 wurde die Gemeinsame Versammlung auf die Frage der Flagge aufmerksam gemacht(108) . Am 10. Juli 1959 kam der Ausschuss für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen im Pariser Palais de Chaillot zusammen. Es war der Präsident der EWG-Kommission Walter Hallstein, der den Vorschlag unterbreitete, die Einführung eines offiziellen Symbols für die Gemeinschaften zu prüfen, und die Flagge als Beispiel dafür anführte. Er wies darauf hin, dass beim offiziellen Besuch der drei Präsidenten der europäischen Exekutiven (Finet, Hirsch und Hallstein selbst) in den USA und anderen Ländern das Fehlen jeglichen Identitätssymbols besonders aufgefallen war; eine Flagge sei nicht aus Prestigegründen erforderlich, sondern aus praktischen und funktionellen Gründen. Der Abgeordnete Ferdinand Friedensburg befürwortete in der Aussprache die Idee einer Flagge, „die einen Maßstab für den Zusammenhalt und einen Ansporn darstellt, dessen Wert man nicht unterschätzen sollte“(109). Die Frage wurde mit dem Gesandtschaftsrecht verknüpft, und zum Berichterstatter wurde Marinus Van der Goes van Naters(110) ernannt. Bei seinen Sitzungen in Rom am 13. und 14. Oktober bzw. am 19. November 1959 in Brüssel befasste sich der parlamentarische Ausschuss unter dem Vorsitz von Emilio Battista mit diesem Thema.

In seinem Bericht wies Van der Goes van Naters darauf hin, dass ein Beschluss der drei Exekutiven in Bezug auf eine Flagge der Europäischen Gemeinschaften „weder im Hinblick auf das Landesrecht der sechs Staaten noch auf das Völkerrecht irgendwelche Schwierigkeiten mit sich bringen [würde]. Jede Personengruppe, jede private oder nicht private Gesellschaft kann sich eine Fahne aussuchen. ‚Markenzeichen‘ kann man jederzeit eintragen lassen, um sie vor Missbrauch oder Nachahmung zu schützen. Etwas anderes ist es, wenn man nicht an eine ‚Fahne‘, sondern an eine ‚Flagge‘ denkt. Die Flagge ist das Kennzeichen eines Staates oder eines anderen Subjekts des Völkerrechts. Das Hissen einer Flagge zieht rechtliche Folgen nach sich, die entweder auf den internationalen Gepflogenheiten oder auf See- und Luftschiffahrtsabkommen beruhen. Es sind Rechte und Pflichten damit verbunden. Da die Europäische Gemeinschaft de jure et de facto zu den Personen des Völkerrechts gehört und an einer derartigen Anerkennung seiner Fahne (Gebäude, Wagen, Flugzeuge usw.) interessiert sein könnte, ist es angezeigt, dass das Parlament - und mit ihm die drei Exekutiven - seine künftige Fahne zu einer Flagge erklärt.“(111) Nach der Aussprache in der Versammlung(112) ließ der Generalsekretär des Europarats, der Italiener Lodovico Benvenuti, dem Präsidenten Robert Schuman am 27. November 1959 eine Anmerkung zur Flagge der Europäischen Gemeinschaften(113) zukommen. Darin wurde nach einem kurzen Hinweis auf den Beschluss des Ministerkomitees vom 8. Dezember 1955, als Emblem den Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Grund zu wählen, sowie auf dessen Symbolik(114) die Möglichkeit in Betracht gezogen, eine andere Anzahl als zwölf Sterne zu wählen (in der Entschließung von Van Goes van Naters wurde ein Flagge mit sechs Sternen vorgeschlagen), und wurden mindestens fünf damit verbundene Nachteile aufgezählt. Erstens wäre die Symbolwirkung der Anzahl zwölf, die die Einheit aller europäischen Völker symbolisiert, nicht mehr gegeben. Zweitens würde die Öffentlichkeit zwangsläufig eine Verbindung zwischen der Anzahl der Sterne und der Anzahl der Mitglieder der verschiedenen Institutionen herstellen, was zu einer falschen Interpretation des Emblems führen und dem Ansehen der Institutionen schaden würde. Drittens würde im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten die Anzahl der Sterne geändert werden müssen, damit in der Öffentlichkeit kein Zweifel hinsichtlich der Anzahl der Mitgliedstaaten aufkäme. 3 / 27 25/09/2014 Viertens würde man, falls die Öffentlichkeit an einer europäischen Veranstaltung teilnehmen und zu Ehren Europas eine Flagge hissen wollte, sich jedes Mal und bei jeder zu ehrenden Institution fragen müssen, welche Flagge mit wie vielen Sternen gehisst werden müsse. Fünftens würde die Unterschiedlichkeit der europäischen Embleme den Verlust eines emotionalen Elements von wesentlicher Bedeutung für die Stärkung des europäischen Bewusstseins bedeuten. Daher würde die Vielzahl der europäischen Embleme der Verbreitung des europäischen Gedankens zuwiderlaufen. Abschließend unterbreitete der Generalsekretär des Europarats die Lösung, die die Beratende Versammlung bei der Vorbereitung der Annahme der Europaflagge bereits befürwortet hatte, nämlich besondere Zeichen oder Symbole für die verschiedenen Institutionen inmitten des Kreises aus zwölf Sternen. Mit dieser Lösung könnte die Verwendung des Sternenkreises einerseits völlig frei erfolgen, andererseits wäre aber auch eine deutliche Unterscheidung der verschiedenen Organisationen möglich, und die Verwendung der jeweiligen Embleme würde geschützt. Am 19. November 1960 wurde die Frage im Plenum erörtert. Der Berichterstatter Van der Goes van Naters kritisierte das in der Anmerkung des Europarats vorgebrachte und von einigen Abgeordneten im Ausschuss übernommene Argument. Er wies zunächst darauf hin, dass die Flagge mit zwölf Sternen, weit davon entfernt, das Symbol Europas zu sein, die Flagge des Europarats sei. Daher würde „das Hinzufügen“ von Buchstaben, Zeichen oder Symbolen zu dieser Flagge des Europarats den Eindruck vermitteln, dass die Institution, die die auf diese Weise erweiterte Flagge hisst, Teil des Europarats sei, der, da er das allgemeine Symbol trägt, die Rolle der übergeordneten Institution übernehme. Das wäre ein falscher Eindruck, den es zu vermeiden gelte.(115). Auch die Befürchtung des Generalsekretärs des Europarats, dass durch die Unterschiedlichkeit der Flaggen „ein emotionales Element von wesentlicher Bedeutung für die Stärkung des europäischen Bewusstseins verloren geht“, wurde von Van der Goes van Naters nicht als echtes Problem eingestuft. Die Unterschiedlichkeit würde sich vielmehr „nur in der Anzahl der Sterne ausdrücken, da deren Form, die goldene Farbe sowie der blaue Grund identisch sind und diese Ähnlichkeit niemandem entgehen wird. Sie bringt auf überzeugende Weise die europäische Solidarität zum Ausdruck, die unsere Gemeinschaft und ihre Bürger antreibt“(116). Was die Auswirkungen künftiger Beitritte auf das Verhältnis zwischen der Anzahl der Sterne und der der Mitgliedstaaten anbelangte, so befürwortete von Van der Goes van Naters eine Politik der Stabilität und daher die Beibehaltung der sechs goldenen Sterne auf blauem Grund. In der Aussprache meldeten sich viele Abgeordnete zu Wort. Natale Santero stimmte dem Vorschlag des parlamentarischen Ausschusses zu und vertrat die Auffassung, dass „die beiden Flaggen aus Gründen der ‚Klarheit‘ unterschiedlich sein müssen, da die meisten Menschen, auch die gut informierten, den Europarat leicht mit der Sechsergemeinschaft und die Beratende Versammlung mit der Versammlung der WEU und der Gemeinsamen Versammlung verwechseln.“ Santero war der Ansicht, dass mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten die Anzahl der Sterne erhöht werden müsse. Fernand Dehousse hingegen kritisierte die Idee einer Flagge für die Gemeinschaften. Er zeigte sich wenig begeistert für das vom Europarat ausgewählte Emblem, das ihm nie wie eine Flagge erschienen sei, „unter deren Farben man in den Kampf zieht“. Dehousse zufolge ähnelte die Flagge des Europarats „dem Logo einer Stärkemarke meines Heimatlandes oder bestenfalls dem Banner eines transatlantischen Unternehmens“. Er erinnerte daran, dass Pierre-Henri Teitgen ihm einmal gesagt hatte: „Du verstehst das nicht, das ist eine Prozessionsfahne!“. Nachdem er sich sowohl gegen die blaue Farbe als auch

gegen die auf zwölf festgelegte Anzahl an Sternen ausgesprochen hatte, führte Dehousse weiter aus, dass die Frage wichtiger sei als sie erscheine. Aus diesem Grund forderte er weitere Bemühungen und einen Ideenwettbewerb für eine eigene Flagge der Europäischen Gemeinschaften, da diese 4 / 27 25/09/2014 „einen so stark vom Integrationsgedanken gekennzeichneten Fortschritt verkörpern, dass eine eigene Flagge gerechtfertigt ist. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte man vielleicht, wie es bei den britischen Überseegebieten der Fall ist, in einer Ecke der Flagge ein Emblem für ganz Europa anbringen.“(117) Auch Wilhelmus Schuijt bestand darauf, dass sich die Flagge von der des Europarats unterscheiden sollte. Er zeigte sich jedoch erstaunt angesichts des Vorschlags des Kreises aus sechs Sternen, da - wenn die Zwölf für den Europarat das Symbol der Perfektion und der Vollendung sei -, sechs Sterne auf blauem Grund als „Ausdruck der SemiPerfektion und in gewisser Weise nur als Bruchteil der Vollendung“ angesehen werden könnten. Die vorgeschlagene Flagge besäße zudem keinerlei symbolischen oder heraldischen Bezug zu den Nationalfarben. Schuijt zufolge sollte das europäische Emblem auf irgendeine Weise mit den Farben der Flaggen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen. Daher schlug er eine Fahne „mit vier horizontalen Streifen - golden, blau, rot und grün - und einem Kreis aus sechs silbernen Sternen“ vor(118), was im Plenum zu Gelächter führte. Giuseppe Caron, Vizepräsident der EWG-Kommission, brachte im Namen seines Kollegen Jean Rey vor, dass die Kommission sich nicht detailliert mit der Flaggenproblematik befasst habe. Auch Emmanuel Sassen, Mitglied der Euratom-Kommission, gab eine sehr ausweichende Antwort auf diese Frage. Einen eindeutigeren Standpunkt bezog Albert Wehrer, Mitglied der Hohen Behörde der EGKS, der sich nach einer Erinnerung an die von der EGKS in den 1950er Jahren ausgewählten Entwürfe für die beiden Flaggen(119) für ein einheitliches, den Menschen verständliches Emblem aussprach, das für den großen europäischen Gedanken stehen könne(120). Der Berichterstatter Van der Goes van Naters griff im Plenum die Idee von Dehousse auf, einen Wettbewerb der drei Exekutiven nach Absprache mit der Versammlung durchzuführen, um einen eigenen maßgeschneiderten Entwurf einer Flagge zu erhalten, und schlug vor, die Entschliebung entsprechend zu ändern. Santero jedoch erklärte, sich aus zwei Gründen enthalten zu wollen: erstens weil die Entscheidung für eine Flagge mit sechs Sternen auf blauem Grund auch physisch das Kerneuropa symbolisiere, das die Gemeinschaften als Teil einer größeren Gemeinschaft repräsentieren wollen, das von der Flagge mit zwölf Sternen auf blauem Grund wiedergegeben werde, und zweitens, weil für die Flagge des Europarats bereits ein Wettbewerb stattgefunden habe(121). Nach der Zustimmung zu dem vom Berichterstatter angenommenen Änderungsantrag per Handzeichen wurde die Entschliebung angenommen(122). „In der Erwägung, daß aus politischen Gründen als Flagge eine den drei europäischen Gemeinschaften gemeinsame Fahne geschaffen werden muß,“ empfiehlt die Versammlung „den Räten, der Hohen Behörde und den Kommissionen, die Flagge der europäischen Gemeinschaften im Wege einer europäischen Ausschreibung und nach Konsultierung des europäischen Parlaments zu bestimmen.“(123) Die Entscheidung, zur Findung einer europäischen Flagge eine Ausschreibung durchzuführen, wurde durch die Presse(124) und über den Hörfunk(125) in der Öffentlichkeit so publik gemacht, dass beim Europäischen Parlament zahlreiche Entwürfe eingingen(126). Am 9. Januar 1961 veranstaltete der Gemeinsame Presse- und Informationsdienst der Europäischen Gemeinschaften ein informelles Treffen, zu dem Sachverständige der Mitgliedstaaten eingeladen wurden, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse in diesem Gebiet ausgewählt worden waren(127). Diese schlugen vor, zwanzig Künstler aus den sechs Mitgliedstaaten aufzufordern, je drei Entwürfe einzureichen, und gleichzeitig die Öffentlichkeit, junge Europäer und die Presse zu befragen, anhand welcher Kriterien die Entwürfe bewertet werden könnten. Der Vorschlag wurde Emilio Battista, dem Vorsitzenden des Ausschusses für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen, vorgelegt(128), der ihn nach Rücksprache mit Van der Goes van Naters als konform mit dem angenommenen Entschliebungsantrag einstufte(129). Dennoch fand diese Ausschreibung nie statt und hat sich der Ministerrat offenbar nie mit der Weiterbehandlung dieses Entschliebungsantrags des Parlaments befasst. 5 / 27 25/09/2014 Von diesem Zeitpunkt an wurde dieser Frage jahrelang keinerlei Beachtung mehr geschenkt(130). 3.3. In den 1960er und 1970er Jahren in Vergessenheit geraten Bei der Weltausstellung im japanischen Osaka 1970 wurde die EWG durch eine Flagge mit sechs goldenen Sternen repräsentiert. 1973 nahm das Europäische Parlament ein eigenes Emblem an, dessen erste Vorschläge vom Protokollarischen Dienst der Versammlung aus dem Jahr 1962 stammten: blauer Grund, die Buchstaben EP und PE inmitten eines goldenen Lorbeerkranzes aus drei Ringen, der später durch die zwölf Sterne ersetzt wurde. Im Mai 1975 wehte am Palais des Congrès in Brüssel neben den Flaggen der mittlerweile neun Mitgliedstaaten der EWG eine Flagge mit zwölf Sternen in der Mitte und einem 13. Stern, dessen Durchmesser doppelt so groß war wie der der anderen Sterne. Anfang 1978 nahm ein Heißluftballon mit einer Besatzung aus den neun Mitgliedstaaten an der Weltumrundung im Heißluftballon teil. Nach den Römischen Verträgen benannt, war dieser Ballon nicht mit der blauen Flagge mit zwölf goldenen Sternen versehen, sondern mit einer quadratischen blauen Flagge, in deren Mitte sich ein weißes Feld mit neun stilisierten, einander an der Hand haltenden Personen befand(131). Die Kommission veröffentlichte Ende 1972 eine Ausschreibung für Berufsgraphiker und -designer sowie Studenten der Fachrichtung Graphik aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern(132). Entworfen werden sollte keine Flagge, sondern ein möglichst öffentlichkeitswirksames Emblem(133). Den Ausschreibungsvorschriften zufolge musste der Entwurf leicht einprägsam sein, durfte sich nicht an Modeerscheinungen orientieren, weder die Anzahl der Mitgliedstaaten noch die Buchstaben CEE oder EEC enthalten (der Buchstabe E durfte allerdings als graphische Grundlage

dienen), sollte auf eine geeinte Gemeinschaft hinweisen und die Dynamik der demokratischen Einigung Europas widerspiegeln. Es gingen 6300 Vorschläge von 2200 Teilnehmern ein. Die Jury, der vier Grafiker, zwei Vertreter der Europäischen Kommission und ein unabhängiges Mitglied angehörten, beschloss, keinen ersten Preis zuzuerkennen und aus den verfügbaren Mitteln zehn gleich hoch dotierte Preise zu vergeben. Bei sechs Vorschlägen handelte es sich um Variationen zum Thema E. Einer davon, der Vorschlag des australischstämmigen Briten Vilam Rotter, ein stilisiertes goldenes E auf dunkelblauem Grund als Symbol für die innere Stärke und weltweite Bedeutung der Gemeinschaft(134), wurde von der Kommission in den Folgejahren häufig verwendet(135), auch wenn sie es nicht für angebracht hielt, einen der Entwürfe als endgültiges Emblem der Gemeinschaft auszuwählen. Was das stilisierte E anbelangt, das ab dem 8. November 1978 verwendet wurde(136), zunächst in amtlichen Veröffentlichungen (Gesamtbericht, Bulletin usw.), später auch im Informationsbereich, so war die Kommission nicht der Ansicht, dass es, da mit ihm keine politische Konnotation verbunden ist, der späteren Entscheidung über das von allen Institutionen zu verwendende Emblem der Gemeinschaft vorgreift(137). Für dieses fehlende Interesse an der Frage der Flagge kann es viele Gründe gegeben haben. Zunächst herrschte in den 1960er und Anfang der 1970er Jahre ein angespanntes Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem zwischen Frankreich und den europäischen Exekutiven sowie zwischen dem Ministerrat und der Europäischen Kommission, insbesondere im Bereich der internationalen Beziehungen der Gemeinschaft. Man denke nur an den Luxemburger Kompromiss über die Akkreditierung diplomatischer Vertreter aus Drittstaaten in den Gemeinschaften(138) oder an die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der internationalen Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft in den Rechtskommentaren(139) bis zur Klärung des Geltungsbereichs der externen Zuständigkeiten der Gemeinschaften durch den 6 / 27 25/09/2014 Gerichtshof im Urteil in der Rechtssache AETR(140). Darüber hinaus war das Bewusstsein, dass die Frage der Flagge in die Außenbeziehungen der Gemeinschaft - in Bezug auf das Gesandtschafts- und das Flaggenrecht - einbezogen werden musste, seit den ersten Diskussionen im Jahr 1959 im Ausschuss für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen der Gemeinsamen Versammlung vorhanden. Es ist also wahrscheinlich, dass die Institutionen der Gemeinschaft und vor allem die EWG-Kommission mehr oder weniger bewusst beschlossen hatten, auf einen günstigeren Augenblick zu warten(141). Außerdem ist festzustellen, dass eine echte Imagepolitik für die Gemeinschaft in Brüssel viel später begonnen wurde als im Europarat. Beweisen lässt sich diese sehr vorsichtige, wenn nicht gleichgültige Haltung der Europäischen Kommission anhand einiger ihrer Antworten auf Anfragen von Abgeordneten. Am 10. Februar 1976 vertrat sie zum Beispiel die Ansicht, dass die Frage einer etwaigen Gemeinschaftsflagge für die Handelsschifffahrt Probleme in verschiedenen Bereichen, beispielsweise in der Fischereipolitik, im Seehandel und in der Seefahrt aufwerfen würde(142). Am 20. April 1977 erklärte die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage von Tom Normanton, dass die Möglichkeit einer Gemeinschaftsflagge nicht ausgeschlossen ist, auch wenn dies vorerst nicht geplant sei(143). 1978 schlugen Colette Flesch und Hans-Jürgen Klinker ein Emblem der Europäischen Gemeinschaft für die Olympischen Spiele 1980 in Moskau vor, worauf die Kommission entgegnete, dass ihr hierfür kein Entwurf vorliege(144). Im selben Jahr veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse des Ideenwettbewerbs von 1973, über den das Europäische Parlament niemals offiziell in Kenntnis gesetzt worden war(145). 3.4. Erneute Initiative des Europäischen Parlaments Es war das Europäische Parlament, das nach der ersten allgemeinen Direktwahl (1979) erneut die Initiative für eine Europafahne ergriff. Am 31. Oktober 1979 reichten Ingo Friedrich und weitere Abgeordnete der christdemokratischen Fraktion (EVP) einen Entschließungsantrag ein(146), der die Schaffung einer Europafahne für die Europäische Gemeinschaft betraf. Im Wesentlichen wurde die Einführung einer blauen Fahne mit zwölf goldenen, kreisförmig angeordneten Sternen vorgeschlagen. Die heraldische Beschreibung war absolut identisch mit der des Ministerkomitees des Europarats vom 8. Dezember 1955, auch wenn diese mit keinem Wort erwähnt wurde. Am 5. November 1979 wurde der Entschließungsantrag dem Politischen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser beschloss am 8. Juli 1980, dass Kai-Uwe von Hassel einen entsprechenden Bericht verfassen sollte. Die Frage wurde anschließend bei verschiedenen Sitzungen des Politischen Ausschusses erörtert (19.-20. Oktober, 29. November - 1. Dezember 1982, 19.-21. Januar 1983), der den Entschließungsantrag mit 13 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen annahm. In dem Bericht wurde angeregt, eine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und der Beratenden Versammlung des Europarats zu erzielen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten und gleichzeitig über einen identischen Entschließungsantrag abzustimmen, in dem - durch die Wahl eines gemeinsamen Symbols - die Komplementarität und Kooperation zwischen den beiden Institutionen betont wird. Nach von Hassels Ansicht war es „unabdingbar [...], ein gemeinsames Symbol zu wahren, das die Komplementarität Europas, die Solidarität und das Gefühl der Einheit darstellt. Durch getrennte Symbole würde die Einheit, die Solidarität, die Komplementarität leiden.“(147) Die Entschließung wurde vom Europäischen Parlament am 11. April 1983(148) mit 50 Stimmen / 27 25/09/2014 bei 19 Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen. Unbedingt erwähnenswert ist die ihr vorausgegangene Aussprache. Der Berichterstatter von Hassel berichtete zunächst, dass er mit dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates José María de Areilza, dem Generalsekretär Franz Karasek und dem französischen Abgeordneten Louis Jung, dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung, gesprochen habe, die inoffiziell die grundsätzliche Zustimmung des Europarats zur

Verwendung seiner Flagge durch die Gemeinschaften übermittelt hatten(149). Dazu brachte Ernest Glinne jedoch kritische Anmerkungen zur Unterstützung der vorgelegten Änderungsanträge vor und bestätigte, dass „wir [die Sozialistische Fraktion] es dennoch als ungünstig erachten [würden], wenn - auf indirekte und beinahe heuchlerische Weise - die Flagge des Europarates übernommen würde. Eine Verwechslung der europäischen Institutionen, welche das europäische Ideal vertreten, sollte vermieden werden; deshalb sollte hier die Besonderheit der europäischen Gemeinschaft deutlich hervorgehoben werden.“ Aus diesem Grund schlug er vor, die Frage im Ausschuss erneut zu vertiefen und einen Wettbewerb in den zehn Mitgliedstaaten durchzuführen. Auch die Mitglieder Jørgen Bøgh, Christopher Jackson und Amédée Turner gingen auf die Notwendigkeit ein, die Symbole zu unterscheiden, und forderten ebenfalls die Durchführung eines Wettbewerbs. In den Erklärungen zur Abstimmung(150) kritisierte Vassilis Ephremidis die Wahl der Flagge und führte aus, „daß die Ideen in bezug auf das, was der Vorschlag symbolisieren soll, fehlen. [...] Ihr seid zehn und wollt zwölf Sterne; damit nehmt Ihr den Beitritt der beiden anderen Länder vorweg.“ Er hielt es für paradox, zu einer Zeit, da die Gemeinschaft von so vielen Krisen geschüttelt wurde, sich mit der Notwendigkeit des Erwerbs eines gemeinschaftlichen Symbols zu beschäftigen. Derek Prag jedoch sprach sich für die Flagge aus, vor allem wenn Anstrengungen dahingehend unternommen würden, dass das Parlament ein eigenes Symbol behalten könne, so wie das britische Parlament neben dem Union Jack eine eigene Flagge hissen könne(151). Eva Gredal stimmte Ernest Glinne, dem Vorsitzenden der Sozialistischen Fraktion, nicht zu und kritisierte, dass man mit der Erörterung dieser Argumente in Zeiten einer schweren Wirtschaftskrise Zeit verliere. Ähnlich äußerte sich auch Tove Nielsen. Victor Abens schließlich erklärte, sich der Stimme enthalten zu wollen, „weil allem Anschein nach die Stellungnahme des Europarats, der diese Flagge führt, nicht eingeholt wurde“. Kommissionsmitglied Karl-Heinz Narjes äußerte sich vorsichtig. Einerseits habe der europäische Bürger ein legitimes Bedürfnis, seiner Zugehörigkeit zu dem größeren europäischen Verband durch Identifizierung mit Symbolen sichtbaren Ausdruck zu verleihen, andererseits halte er Kontakte zwischen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für hilfreich und nützlich und werde die Kommission, während sie auf die Ergebnisse der Kontakte und der Aussprache im Parlament warte, gern geeignete Vorschläge für einen förmlichen Beschluss der Gemeinschaftsorgane über die Einführung einer einheitlichen Flagge vorlegen.(152) Bei dieser Gelegenheit wurde auch beschlossen, den Vorsitzenden des Politischen Ausschusses zu beauftragen, mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung des Europarats in Kontakt zu treten und einen gemeinsamen Weg zu finden, der zu einer Entscheidung für ein europäisches Symbol führt, nämlich durch eine Vereinbarung zwischen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Die Flagge des Europarats mit einem goldenen Sternkreis auf blauem Grund, die dieser 1955 angenommen hatte, sollte Europaflagge werden. Daher würde die Flagge mit den Initialen des Europäischen Parlaments, die bis dahin inoffiziell verwendet worden war, eingeholt werden(153). Darüber hinaus sollte der Präsident des Europäischen Parlaments dafür Sorge tragen, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anordnen, dass alle europäischen Einrichtungen diese Flagge verwenden. 8 / 27 25/09/2014 Aus dieser EntschlieÙung geht nicht nur die Entschlossenheit des Europäischen Parlaments hervor, eine Einigung mit dem parlamentarischen Gremium des Europarats über die Verwendung einer gemeinsamen Flagge zu erzielen, sondern auch die Anerkennung der Befugnis der Regierungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwendung der Flagge durch die Organe der Gemeinschaft. Am 28. April 1983 wandte sich der Generalsekretär des Europäischen Parlaments HansJoachim Hopitz mit einem Schreiben an den Generalsekretär des Europarats Franz Karasek und übermittelte ihm die EntschlieÙung(154) . In der Parlamentarischen Versammlung des Europarats - in der Generalsekretär Karasek am 25. April 1983 die Annahme der EntschlieÙung zur Flagge begrüÙte - wurde diese Frage zur Stellungnahme an den Ausschuss für politische Angelegenheiten sowie an den Ausschuss für Raumordnung und Gemeindefragen verwiesen. Der Ausschuss für politische Angelegenheiten erklärte sich jedoch für nicht zuständig, während der Ausschuss für Raumordnung und Gemeindefragen sich für seine Stellungnahme viel Zeit ließ und sie erst im September 1984 annahm. Der Ausschuss beschloss einstimmig, dass alle europäischen Institutionen eine einzige Flagge mit einem Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Grund ohne sonstige besondere Merkmale verwenden sollten. Gleichzeitig hatte am 16. Juni 1983 in Brüssel ein Treffen der Präsidenten der beiden parlamentarischen Versammlungen Karl Ahrens und Pieter Dankert stattgefunden, bei dem vereinbart wurde, dass die Dienststellen des Europarats eine rechtliche Stellungnahme ausarbeiten würden, die am 6. Oktober 1983 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt wurde(155) . Auf Vorschlag von Präsident Dankert beschloss das Präsidium des Europäischen Parlaments am 2. Februar 1984, den Ausschuss für politische Angelegenheiten und den Rechtsausschuss um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Ausschuss für politischen Angelegenheiten nahm seine Stellungnahme am 21. März 1984(156) an, erneut auf der Grundlage des Berichts von Kai-Uwe von Hassel, der sich zu dieser Angelegenheit am 15. März 1984 mit dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ausgetauscht hatte(157). In der Stellungnahme wurde empfohlen - wie es auch der Europarat getan hatte - dass das offizielle Emblem und die von den Institutionen der Gemeinschaft gehisste Flagge das Emblem der betreffenden Institution inmitten des Sternkreises tragen sollten, also zum Beispiel im Falle des Europäischen Parlaments das Kürzel EP-PE. Zudem sollten die Behörden der Mitgliedstaaten die Europaflagge und ihre

jeweilige nationale Fahne hissen; die Institutionen der Gemeinschaften sollten die Europaflagge vor offiziellen Gebäuden hissen, auch in Drittstaaten, sofern dies gemäß Protokoll erforderlich ist. Der Ausschuss für politische Angelegenheiten forderte das Präsidium und den Präsidenten des Parlaments auf, dafür zu sorgen, dass die EntschlieÙung vom 11. April 1983 umgesetzt und die Europaflagge unverzüglich übernommen wird, während die Flaggen der Institutionen ab dem 17. Juni 1984 eingeführt werden sollten. Der Rechtsausschuss nahm unter dem Vorsitz von Simone Veil am 26. April 1984 eine von dieser selbst verfasste Stellungnahme an(158). Darin wurde zunächst betont, dass die Tatsache, die Flagge des Europarats zu übernehmen, das Risiko der Verwechslung der beiden Gremien berge, was der Wahrnehmung einer gemeinschaftlichen Identität, die sich von der des Europarats unterscheidet, schaden könne. Simone Veil zufolge verfolgten der Europarat und die Gemeinschaften „ähnliche und einander ergänzende Interessen“ und sei ihre Zusammenarbeit in den Verträgen der Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen(159). Darüber hinaus sei es zudem 9 / 27 25/09/2014 richtig, dass in Anbetracht der Anzahl der Mitgliedstaaten, die diesen beiden Gremien angehören, sowie der Befugnisse der jeweiligen Institutionen und Organe beide Organisationen „eigene und unabhängige politische Einheiten bilden, die jeder Bürger Europas kennen und auseinanderhalten können sollte“. Denn wie könne man von den Bürgern erwarten, die Europäischen Gemeinschaften zu erkennen, wenn sie eine Flagge besitzen, die bereits allgemein als Flagge des Europarats bekannt sei und als solche in seinen Mitgliedstaaten gehisst werde, unabhängig davon, ob sie den Gemeinschaften angehören oder nicht? Simone Veil zufolge könnte sich die Übernahme der Flagge negativ auf die Meinung der Öffentlichkeit auswirken, da deren Verwirrung bereits dadurch groß genug sei, dass für die Einrichtungen (Rat der Europäischen Gemeinschaften, Europäischer Rat, Europarat) - auch für die betreffenden Mitarbeiter - schwer auseinanderzuhaltende Bezeichnungen verwendet werden, sowie dadurch, dass die parlamentarischen Versammlungen der beiden Gremien für ihre Plenarsitzungen (damals) denselben Saal verwendeten. Abgesehen von der Frage der politischen Opportunität, die nach Ansicht von Simone Veil seit der Abstimmung des Europäischen Parlaments über die EntschlieÙung vom 11. April 1983 gelöst war, hätte der Beschluss, die Flagge des Europarats zu übernehmen, eine Einigung mit dem Europarat behindert, der dafür war, dass andere europäische Einrichtungen vermittlems eines eigenen Symbols inmitten des Sternenkreises über ein eigenes Identitätssymbol verfügen. Aus diesen Gründen war Simone Veil der Auffassung, dass die EntschlieÙung vom 11. April 1983 ihren Zweck erfüllt hatte, auch weil der darin enthaltene Auftrag an den Vorsitzenden des Ausschusses für politische Fragen, mit dem Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses des Europarats in Kontakt zu treten, nichtig war, da der Geschäftsordnung zufolge allein der Präsident die Vertretungsbefugnis des Europäischen Parlaments übertragen konnte. Der o. g. Auftrag war auch insofern gegenstandslos geworden, als der Beschluss, die Flagge des Europarats zu übernehmen, voraussetzte, dass die Frage, ob eine Einigung auf ein europäisches Symbol herbeigeführt werden könne, gelöst worden war. Zu guter Letzt konnte durch die Kontakte des Präsidenten des Europäischen Parlaments festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Einigung mit dem Europarat nicht mehr gegeben waren, da die EntschlieÙung vom 11. April 1983 die Verwendung eines eigenen Symbols der Gemeinschaft ausschloss, sodass auch die zweite dem Parlamentspräsidenten übertragene Aufgabe, nämlich bei den Regierungen der Mitgliedstaaten tätig zu werden, gegenstandslos geworden war. In der Stellungnahme von Simone Veil wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass die Annahme einer Flagge für die Gemeinschaften ein realisierbares Ziel sei, das Zustimmung verdiene. Die entsprechende Initiative sollte ganz klar vom Europäischen Parlament als demokratisch legitimiertem Vertreter der Bürger der Mitgliedstaaten ausgehen. Was die praktische Seite betrifft, so wurde in der Stellungnahme auch befürwortet, dass vor der Wahl des Symbols, wie in der Aussprache vor der EntschlieÙung vom 11. April 1983 angeregt worden war, ein öffentlicher Wettbewerb durchgeführt werden sollte, da damit „die Öffentlichkeit für die Idee der Gemeinschaft sensibilisiert“ werde. Die positiven Auswirkungen würden, was die symbolische Seite betreffe, unausweichlich gemindert, wenn der Übernahme Verhandlungen über eine Einigung in Form eines Rechtsinstruments vorausgegangen wären, das mangels einer geeigneten Rechtsgrundlage in den Verträgen die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten zu einem von den im Rat versammelten Vertretern der Mitgliedstaaten angenommenen Akt sowie eine anschließende gemeinsame Erklärung der Institutionen der Gemeinschaft erfordert hätte. Daher wurde in der Stellungnahme vorgeschlagen, die 10 / 27 25/09/2014 Entscheidungen nicht übereilt zu treffen, um genügend Zeit für die Durchführung des den Bürgern der Mitgliedstaaten offenstehenden Wettbewerbs zu haben. Die Annahme einer Europaflagge für die Gemeinschaften würde der weiteren Verwendung der bisherigen Symbole durch die Organe und Einrichtungen keinesfalls im Wege stehen, vor allem nicht des Symbols des Europäischen Parlaments, das durch seine Verwendung im Wahlkampf und auf Poststempeln mindestens zweier Mitgliedstaaten Bekanntheit erlangt hatte. Der Rechtsausschuss vertrat in seiner Stellungnahme daher die Ansicht, dass a) die EntschlieÙung vom 11. April 1983 in dem Maße, wie sie anwendbar war, ihren Zweck erfüllt habe; b) das Europäische Parlament im Rahmen seiner Befugnis zur Selbstorganisation die Annahme einer Flagge beschließen könne; c) die Wahl der Flagge durch einen Ideenwettbewerb entschieden werden könne, unter Berücksichtigung des Wunsches des Europarats, dass die Flaggen der anderen europäischen Organisationen symbolisch mit seiner Flagge verbunden werden; d) das Europäische Parlament als gewählter Vertreter der Völker der Gemeinschaft anderen Institutionen der Gemeinschaft empfehlen könne, dieselbe einheitliche Flagge für die Europäischen Gemeinschaften zu verwenden; e) die Vorschriften für das Hiszen der Flagge durch das Europäische Parlament vom Präsidium

bestimmt werden, da dieses für organisatorische Fragen zuständig ist; f) die Verwendung eigener Embleme bzw. der Beschluss, diese zu verwenden, dem Ermessen der jeweiligen Organe überlassen werden könne(160) . Weder die Stellungnahme des Ausschusses für Rechtsfragen noch die des Ausschusses für politische Angelegenheiten wurden jedoch vom erweiterten Präsidium des Europäischen Parlaments erörtert. Die betreffenden Dokumente wurden dem für die Sitzung am 23. Mai 1984 - der letzten Sitzung der Sitzungsperiode - erstellten Dossier lediglich „zur Kenntnisnahme“ beigelegt(161) . 3.5. Erörterung der Frage im Rat der Europäischen Gemeinschaften In der Zwischenzeit wurde der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Initiative Deutschlands auf die Frage der Flagge aufmerksam gemacht. Nach Ansicht der deutschen Delegation sollte der Rat in Anbetracht der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament den Vorschlag des Europäischen Parlaments prüfen und die Flagge des Europarats als Flagge der Gemeinschaften übernehmen, falls Parlament und Europarat eine angemessene Einigung erzielen(162) . Am 9. März 1984 stimmte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ dieser Vorgehensweise in gewisser Hinsicht zu(163). Doch die negative Stellungnahme des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments unter dem Vorsitz von Simone Veil veranlasste den Rat dazu, keine Entscheidung zu treffen, solange sich das Europäische Parlament nicht endgültig festgelegt hatte. 3.6. Die Arbeit des Ausschusses für das Europa der Bürger Erst Mitte der 1980er Jahre begann das Bewusstsein zu reifen, dass das Erscheinungsbild der Gemeinschaft verbessert werden müsse. Vor diesem Hintergrund hielt es der Europäische Rat von Fontainebleau (25.-26. Juni 1984) für wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Identität und das Erscheinungsbild der Gemeinschaften gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt durch symbolische Instrumente wie vor allem eine Flagge und eine Hymne zu stärken(164). Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für 11 / 27 25/09/2014 das Europa der Bürger beschlossen, dem Vertreter der Staats- bzw. Regierungschefs angehörten(165) und dessen Vorsitz Prof. Pietro Adonnino (MdEP)(166) führte. Der Präsident der Europäischen Kommission Jacques Delors wurde von Kommissionsmitglied Carlo Ripa di Meana(167) vertreten. Außenminister Giulio Andreotti wies in seiner Eigenschaft als amtierender Vorsitzender des Rates der Europäischen Gemeinschaften das Europäische Parlament am 16. Januar 1985 in Straßburg darauf hin, dass der Beschluss zur Einrichtung des Adonnino-Ausschusses „notwendig geworden war, weil allgemein der Eindruck bestand, dass Europa wieder bürgernäher werden müsse; dass die Gegebenheiten der Gemeinschaft nicht mehr nur abstrakte Ideen, die allzu oft die Diskussion der Probleme Europas kennzeichnen, sein dürfen, sondern zu Tatsachen werden müssen, die alle angehen, und sich somit positiv auf das Bild der europäischen Solidarität auswirken, das vor allem in der letzten Zeit von übermäßigen und mitunter ergebnislosen Auseinandersetzungen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt worden ist“(168) . In seinem zweiten Bericht an den Europäischen Rat, der dem Ratspräsidenten der Europäischen Gemeinschaften Bettino Craxi am 20. Juni 1985 übermittelt wurde, befasste sich der Ausschuss für das Europa der Bürger mit zahlreichen Identitätssymbolen(169), unter anderem auch mit der Frage der Flagge und des Emblems(170). Dem Ausschuss zufolge bestand aus praktischen wie auch symbolischen Gründen eindeutig das Erfordernis, über eine Flagge und ein Emblem zu verfügen, die bei nationalen und internationalen Veranstaltungen benutzt werden können. Er stimmte mit dem Europäischen Parlament darin überein, dass die Gestaltung des Emblems und der Flagge der Gemeinschaft im Großen und Ganzen dem vom Europarat gewählten Zeichen entsprechen sollte. Da es sich jedoch um zwei autonome und verschiedenartige Organisationen handelte, schlug der Ausschuss vor, folgender Gestaltung des Emblems und der Flagge der Europäischen Gemeinschaft zuzustimmen: blaues Rechteck, in der Mitte ein Kreis aus zwölf fünfzackigen goldfarbenen Sternen, die einander nicht berühren, und in dem Kreis der ebenfalls goldfarbene Buchstabe E in der von der Kommission bereits verwendeten Form. Dem Ausschuss zufolge sollte der Europäische Rat der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass Emblem und Fahne an geeigneten Orten und bei passenden Anlässen benutzt werden, ohne selbstverständlich der Benutzung der Nationalflaggen entgegenzustehen, und die Organe zu dem Einverständnis zu bewegen, dass sie Regelungen für die Verwendung von Fahne und Emblem treffen werden(171) . Obwohl die Mitglieder des Ausschusses den im Schlussbericht unterbreiteten Vorschlägen einstimmig zustimmten, gab es im Ausschuss etliche Bedenken, die den wesentlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern in Bezug auf Mentalität, Kultur und Erfahrung zuzuschreiben waren. So wies der Vorsitzende Adonnino beispielsweise darauf hin, dass, „als wir beschlossen, dem Europäischen Rat die Annahme einer Fahne für die Gemeinschaft vorzuschlagen, der Vertreter des Vereinigten Königreichs sehr darauf bedacht war, sicherzustellen, dass eine etwaige Entscheidung dafür nicht die Verwendung der Landesfahne beeinträchtigt! Er war auch gegen die Verwendung des Gemeinschaftsemblems auf nationalen Briefmarken sowie die Erwähnung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, weil auf den Briefmarken seines Landes der Gedanke der nationalen Einheit durch das Porträt der Königin wiedergegeben wird!“ (172) . Inzwischen hatte die Beratende Versammlung des Europarats in der Empfehlung 994 (84) vom 3. Oktober 1984 betreffend die Zukunft der europäischen Zusammenarbeit den Beschluss des Europäischen Rats von Fontainebleau zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für das 12 / 27 25/09/2014 Europa der Bürger begrüßt, zeigte sich jedoch besorgt angesichts der Schaffung neuer europäischer Identitätssymbole wie einer Fahne oder Hymne seitens der Gemeinschaft. Nach Ansicht der Versammlung würden diese Symbole die europäischen Bürger noch mehr verwirren, weshalb das Ministerkomitee bestätigen sollte, dass Fahne und Hymne des Europarats zur Verwendung durch die Gemeinschaften zur Verfügung

stehen(173) . Mit dieser Empfehlung setzte die Beratende Versammlung auch eine Kommission bedeutender Staatsmänner ein, die von dem Italiener Emilio Colombo geleitet wurde und unter anderem die Aufgabe hatte, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Adonnino-Ausschuss zu verfassen(174). In seinem ersten Bericht, der dem Präsidenten der Beratenden Versammlung am 12. Juni 1985 vorgelegt wurde, empfahl Karl Ahrens dem Präsidenten des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats im Namen der Colombo-Kommission(175) vor allem „die Annahme derselben Europafahne (Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Grund) sowie weiterer gemeinsamer Symbole wie der Europahymne und des Europatags durch die Gemeinschaft und den Europarat“. Im Bericht von Harald Lied wurde hierzu festgestellt, dass die Frage der Symbole nicht gelöst worden war, dass es jedoch ein gutes Anzeichen für Harmonie sei, dass der Europarat und die Gemeinschaft gemeinsam das Europäische Jahr der Musik 1985 unterstützt hatten und von nun an die „Ode an die Freude“ aus Beethovens Neunter Symphonie als Hymne verwenden würden, obwohl die beiden Organisationen den Europatag an unterschiedlichen Tagen feiern (am 5. bzw. 9. Mai)(176) . Jacques Delors, der im Januar 1985 zum neuen Präsidenten der Europäischen Kommission ernannt worden war, war sofort klar, dass man sich mit der Frage der europäischen Identität der Bürger weiter ernsthaft befassen müsse. Daher startete er sofort eine Imagekampagne. Teil dieser Strategie war auch die Wahl einer Fahne für die Gemeinschaften. In seinen „Erinnerungen eines Europäers“ geht Delors darauf folgendermaßen ein: „(...) als ich bei meiner Ankunft in der Kommission erfuhr, dass unter den Institutionen Uneinigkeit über die Wahl einer Europafahne herrschte, ohne mich da lange hinein zu vertiefen, akzeptierte ich den Vorschlag des Parlaments, dessen Präsident damals Pierre Pflimlin war. Man hatte mir mitgeteilt, es wäre die Fahne mit den zwölf Sternen des Europarates. ‚Dann nehmen wir sie doch!‘ entschied ich und beendete so eine Diskussion, deren Sinn und Ziel mir ein Rätsel blieben. Am 29. März [sic!] 1986 wurde die Europafahne vor dem Berlaymont, dem Sitz der Kommission, gehisst. Mit dem Einverständnis der drei Institutionen und zum Klang der EuropaHymne, aus der Neunten Symphonie von Beethoven.“(177). Die Entschlossenheit von Delors und die Art und Weise, wie er die Frage der Symbole beschleunigte, brachte diejenigen zum Schweigen, die - auch innerhalb der Europäischen Kommission selbst - Zweifel hegten, ob es richtig sei, dieselbe Fahne zu benutzen wie der Europarat(178) . In den Dienststellen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft herrschten damals mindestens zwei verschiedene Denkschulen. Einige waren absolut dafür, einfach die Fahne des Europarats zu übernehmen. Andere wiederum betonten, wie wichtig es sei, was auch die Verhandlungen im Parlament in den Jahren 1959/1960 und 1983 sowie im Rahmen des Adonnino-Ausschusses gezeigt hätten, dass die Europäischen Gemeinschaften eine eigene Identität wahren, weshalb sich die Fahne der Gemeinschaft von der des Europarats unterscheiden müsse, z. B. durch das Einfügen von Emblemen in den Sternkreis - ein stilisiertes Epsilon oder im Falle des Europäischen Parlaments die Buchstaben PE/EP oder Palmen. Eine Kompromisslösung zwischen diesen entgegengesetzten Argumenten bestand darin, die Fahne und das Emblem unterschiedlich zu gestalten: so würde jede Institution ein eigenes Emblem auf einer gemeinsamen Europafahne behalten (oder hinzufügen) können(179) . 13 / 27

25/09/2014 Parallel zur Tätigkeit des Adonnino-Ausschusses wuchs im Europäischen Parlament das Interesse an der Fahne, vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Olympischen Spielen von Seoul im Jahr 1988. Da der Sport ein Symbol für Frieden und Einheit zwischen den Völkern ist, wurden die Olympischen Spiele als gute Gelegenheit betrachtet, den europäischen Gedanken bekannt zu machen. So reichten die Abgeordneten Pino Romualdi, Martine Lehideux und Dominique Chaboche am 20. November 1984 einen Entschließungsantrag ein, in dem ein gemeinsames Erkennungszeichen für die Sportler der zehn Mitgliedstaaten angeregt wurde, das zusätzlich zum nationalen Erkennungszeichen eindeutig deren Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft als ideelles und geeintes Heimatland symbolisieren würde(180). Am 19. Mai 1987 reichte Xavier Rubert de Ventos einen Entschließungsantrag zur Verwendung einer Europaflagge für die Olympischen Spiele(181) ein, und am 30. Oktober 1987 schlugen mehrere Abgeordnete vor, dass an den Olympischen Spielen ein europäisches Team mit einer eigenen, das vereinte Europa repräsentierenden Fahne teilnehmen solle(182). In seiner Stellungnahme zu diesen Vorschlägen am 11. November 1986 wies Kommissionsmitglied Ripa di Meana während der Aussprache über die Informationspolitik der Gemeinschaft darauf hin, dass der Einsatz der Embleme und Symbole der Gemeinschaft bei den Olympischen Spielen äußerst medienwirksam wäre und bei Millionen und Abermillionen Fernsehzuschauern „optisches Interesse wecken und eine Entschlüsselung dieser Symbole bewirken würde“(183) . 3.7. Die Annahme der Flagge Obwohl der Europäische Rat von Mailand (28.-29. Juni 1985) in seinen Schlussfolgerungen die Frage der Flagge nicht eigens erwähnt hatte, ermöglichte die vorbehaltlose Annahme der Vorschläge des Adonnino-Ausschusses(184), dass die Institutionen der Gemeinschaft ihren Ende der 1950er Jahre begonnenen Weg fortsetzen konnten. Im Europäischen Parlament legten Werner Münch und andere am 21. März 1985 einen Entschließungsantrag zu gemeinsamen europäischen Symbolen vor(185), in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Symbole wie Flagge, Emblem und Hymne einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des europäischen Bewusstseins leisten, und die Entschließung von 1983 über die Europafahne erwähnt wurde. Außerdem wurde der Adonnino-Ausschuss aufgefordert, unverzüglich der ihm übertragenen Aufgabe nachzukommen, die Annahme von Symbolen für die Gemeinschaft zu prüfen, und der Rat ersucht, in diesem Bereich so bald wie möglich verbindliche Beschlüsse zu fassen. Am 13. November 1985 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung über das Europa der Bürger an, der ein Bericht von Elmar Brok im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und

Sport vorausgegangen war(186). In dieser EntschlieÙung, in der unter anderem auf die EntschlieÙungsanträge von Werner Münch Bezug genommen wird, wird betont, dass Symbole „ein wichtiges Instrument [sind], den Bürgern Europa näherzubringen“, und daher „eine Gemeinschaftshymne und -fahne für erforderlich“ gehalten werden (Nummer 28 Buchstabe d)(187). In der Aussprache bekräftigte Kommissionsmitglied Ripa di Meana, dass „die Kommission bis Ende des Jahres einen Entwurf vorlegen [wird], der die europäische Fahne nach einem vom Adonnino-Komitee vorgeschlagenen Modell betrifft.“(188) Die deutsche Abgeordnete Lieselotte Seibel-Emmerling von der SPD fragte sich jedoch, welchen Wert Symbole wie die Hymne und die Fahne für die Bürger haben können, die die EWG in einer unverkäuflichen Überschussproduktion ertrinken sehen(189). Gleichzeitig bekräftigte die Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat zum Europa der Bürger vom 15. November 1986 ihre Absicht, das Erscheinungsbild und die Identität der Gemeinschaft zu stärken, vor allem durch die Umsetzung der Vorschläge des Adonnino- 14 / 27 25/09/2014 Ausschusses in Bezug auf die Flagge, das Emblem und die Hymne(190). Marcelino Oreja, Generalsekretär des Europarats, ging zweimal auf ein Schreiben von Kommissionsmitglied Ripa di Meana vom 11. Dezember 1985 ein, in dem es um den Fortgang der Überlegungen in den Institutionen der Gemeinschaft bezüglich der Verwendung der Fahne und Hymne des Europarats durch die Gemeinschaft ging. Am 19. Dezember 1985 stellte er fest, dass die Annahme derselben Europaflagge durch den Europarat und die Europäischen Gemeinschaften sowie weiterer gemeinsamer Symbole wie der Hymne und des Europatags auch im Bericht der Kommission bedeutender Staatsmänner unter Vorsitz von Emilio Colombo empfohlen worden war, deren Schlussbericht am 12. Juni 1985 an die Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees weitergeleitet worden war. Darüber hinaus war das Ministerkomitee im Zuge seiner Prüfung der aufgrund des Berichts des Colombo-Ausschusses zu ergreifenden Maßnahmen über die Vorschläge des Adonnino-Ausschusses und die Beschlüsse des Europäischen Rats von Mailand informiert worden, die er zur Kenntnis genommen hatte. Schließlich teilte Oreja Ripa di Meana mit, dass er das Ministerkomitee, das am 16. Februar 1986 zusammenkommen würde, um eine offizielle Antwort auf die Anfrage der Europäischen Kommission zu Fahne und Hymne ersuchen wolle(191). Am 26. Februar 1986 setzte Oreja Ripa di Meana davon in Kenntnis, dass das Ministerkomitee des Europarats auf der Ebene der Stellvertreter „die Absicht der Organe der Gemeinschaft, diese Fahne und Hymne zu verwenden, mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen“ habe(192). In der Zwischenzeit hatte die Europäische Kommission am 10. Dezember 1985 der Fahne und Hymne grundsätzlich zugestimmt. Am 12. März 1986 wurde bei einem „interinstitutionellen“ Arbeitessen in StraÙburg, an dem Pierre Pflimlin, Präsident des Europäischen Parlaments, Hans van den Broek, Außenminister der Niederlande und amtierender Präsident des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, sowie Jacques Delors, Präsident der Europäischen Kommission, teilnahmen, die Frage der Fahne relativ zügig geklärt. Paul Collowald hat diese Diskussion anhand einer Anekdote rekapituliert. Es war Delors, der sich an Pflimlin wandte und fragte: „Womit fangen wir an, Herr Präsident?“. Pflimlin entgegnete: „Mit der Fahne“. Delors, die Gelegenheit beim Schopfe packend: „Warum nicht? Was schlagen Sie vor?“ Daraufhin Pflimlin: „Ich schlage vor, wir nehmen die Fahne so, wie sie ist, ohne Epsilon, ohne PE, ohne Palmen, als Europafahne, da die Details der einzelnen Institutionen die Bürger Europas nicht groß interessieren.“ Delors entgegnete: „Einverstanden. Ich werde versuchen, das durchzusetzen“, wobei er an die internen Mitteilungen an die Kommissionsdienststellen dachte, in denen das Einfügen des stilisierten Epsilons in den Sternenkreis befürwortet wurde(193). Offenbar brachte Van den Broek keinerlei Einwände im Namen des Rates vor. Am 20. März 1986 trafen sich der Generalsekretär des Europäischen Parlaments, der Vertreter des Generalsekretärs des Rates und der Generalsekretär der Kommission, an die die jeweiligen Präsidenten diese Angelegenheit delegiert hatten, in Brüssel, um die Bestimmungen über die Verwendung von Fahne, Emblem und Hymne anzunehmen. Hinsichtlich der Flagge - zu der eine Beschreibung vorgelegt wurde - erging der Beschluss, dass die Gemeinschaft und ihre Institutionen künftig von derselben Flagge repräsentiert werden und die bisher verwendeten Flaggen daher eingeholt werden. Die Flagge der Gemeinschaft sollte künftig vor den Gebäuden der Institutionen wehen, was jedoch die Möglichkeit nicht ausschlieÙe, die Flaggen der Mitgliedstaaten ebenfalls zu hissen. Die Mitgliedstaaten sollten an den Außen- und Binnengrenzen der Gemeinschaft künftig deren Flagge neben ihrer Landesflagge hissen und bei Veranstaltungen der Gemeinschaft deren Flagge entweder alleine 15 / 27 25/09/2014 oder neben der jeweiligen Landesflagge. Bezüglich des Rechtsschutzes würden die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Flagge der Gemeinschaft ebenso zu schützen wie ihre Nationalflaggen. Es würden auch Maßnahmen eingeleitet werden, um die Anerkennung der Flagge der Gemeinschaft durch Drittstaaten sicherzustellen. Hinsichtlich des Emblems würde die Entscheidung über die Beibehaltung des bisherigen Emblems jeder Institution selbst überlassen, obwohl auch ein gemeinschaftliches Emblem verwendet werden könne, das das Element der Fahne aufgreife. Das Emblem der Gemeinschaft würde denselben Rechtsschutz genießen wie die Flagge und bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) registriert werden. Bezüglich der Hymne wurde der im Schlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger (Adonnino-Ausschuss) unterbreitete Vorschlag zur Kenntnis genommen, das Vorspiel zur „Ode an die Freude“ aus dem vierten Satz der Neunten Symphonie von Beethoven in der Bearbeitung von Herbert von Karajan (Mainzer Musikverlag Schott) zu wählen; diese Hymne wurde von den Institutionen bereits häufig verwendet und man hielt es für „wichtig, dass jede Institution dies bestätigt, gegebenenfalls durch einen offiziellen Beschluss“. Die Generalsekretäre wiesen darüber hinaus auf die Mitteilung des bei diesem Treffen fehlenden

Kanzlers des Gerichtshofs hin, wonach der Gerichtshof bezüglich der Europaflagge dem zustimmen könne, was die anderen Organe anhand der bestehenden Vorschläge vereinbaren, und er bereit sei, die Flagge bei allen geeigneten Gelegenheiten aufzuziehen“(194) . Am 15. April 1986 beschloss das Präsidium des Europäischen Parlaments, die Bestimmungen anzunehmen, wonach die Flagge der Gemeinschaft ein blaues Rechteck bildet, in dessen Mitte ein Kreis aus zwölf fünfzackigen, sich nicht berührenden goldfarbenen Sternen stehen werde. Außerdem wurde bestätigt, dass jede Institution der Gemeinschaft selbst entscheiden könne, ob sie ihr Emblem behalten wolle, und auch ein gemeinschaftliches Emblem mit einem der Fahne hinzuzufügenden Element verwenden könne. Auf seiner Tagung vom 22. April 1986 nahm der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ eine Erklärung seines Präsidenten zur Kenntnis, wonach der Rat die Flagge und das Emblem der Gemeinschaft wie im Schlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger vorgeschlagen, entsprechend dem von den anderen Organen der Gemeinschaft (Parlament, Kommission und Gerichtshof) angenommenen Standpunkt benutzen werde. „Die Flagge bildet ein blaues Rechteck, in dessen Mitte ein Kreis aus zwölf fünfzackigen goldfarbenen Sternen für die Mitgliedstaaten [sic] steht. Sie wird vor den Gemeinschaftsorganen neben den Flaggen der Mitgliedstaaten wehen.“(195) Bei dieser Gelegenheit wurde auch die geometrische Beschreibung der Flagge angenommen, die identisch mit der des Europarats ist. „Die Flagge der Europäischen Gemeinschaften ist rechteckig, azurblau und trägt in der Mitte einen Kreis aus zwölf goldenen Sternen mit fünf sich nicht berührenden Strahlen. Rechteck: Der flatternde Teil hat die eineinhalbfache Länge des Heiss. Die zwölf goldenen Sterne sind entlang einer unsichtbaren kreisförmigen Linie angeordnet, deren Mittelpunkt der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks ist. Der Radius beträgt ein Drittel der Länge des Heiss. Sterne: Jeder Stern hat fünf Strahlen und ist in einen unsichtbaren Kreis konstruiert, dessen Radius ein Achtzehntel der Höhe des Heiss beträgt. Alle Sterne sind vertikal angeordnet, d. h. ein Strahl zeigt nach oben und zwei Strahlen stehen auf einer unsichtbaren Linie, die im rechten Winkel zum Flaggenschaft verläuft. Die Sterne sind wie die Stunden auf einem Zifferblatt angeordnet. Farbe: Das heraldische Blau wird durch 16 / 27 25/09/2014 helles Ultramarineblau, das heraldische Gold durch dunkles Chromgelb dargestellt.“ Carlo Ripa di Meana, als Kommissionsmitglied für das Europa der Bürger zuständig, gab am Ende der Ratstagung folgende Erklärung ab: „ (...) Diese Flagge, die bereits als Flagge des Europarates in der Öffentlichkeit zu großer Beliebtheit gelangt ist, zeugt vom Willen der Gemeinschaft, zum Zentrum und Motor eines großangelegten europäischen Aufbauwerkes zu werden, an dem alle durch eine gemeinsame Geschichte, eine gemeinsame Tradition und ein gemeinsames Erbe verbundenen Staaten Westeuropas beteiligt sind. Fast 30 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge hat die Gemeinschaft endlich den Mut gefunden, sich im Bewußtsein der Öffentlichkeit als solche zu verankern. Unter den Klängen der Ode an die Freude von Beethoven, der neuen Gemeinschaftshymne, wird die Flagge während einer Feierstunde am 29. Mai 1986 in Brüssel vor dem Sitz der Kommission aufgezogen (...)“(196) . Am 30. April 1986 bestätigte die Europäische Kommission(197) schließlich ihre Zustimmung zu den praktischen Maßnahmen, die die Generalsekretäre hinsichtlich der Verwendung von Flagge, Emblem und Hymne vorgesehen hatten. Sie wies dabei auch darauf hin, dass Kommissionsmitglied Ripa di Meana mit dem Einverständnis von Präsident Delors die Zeremonie zur Einführung von Flagge und Hymne organisiert und den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verwendung derselben sowie zu deren Rechtsschutz vorgeschlagen hatte. Darüber hinaus forderte die Kommission den Generalsekretär auf, unter der Aufsicht des Präsidenten und von Kommissionsmitglied Ripa di Meana, Bestimmungen für die Verwendung von Flagge und Hymne seitens der Kommissionsdienststellen auszuarbeiten und deren Einhaltung zu gewährleisten(198) . Am 28. Mai 1986 erklärte der Generalsekretär des Europarats, Marcelino Oreja, gegenüber der Presse(199), dass er erfreut über die Entscheidung der Organe der Gemeinschaft sei, die seit 1955 als Emblem des Europarats verwendete Flagge und die 1972 angenommene Hymne zu übernehmen(200) . Um 12.00 Uhr am 29. Mai 1986 wurde die Europaflagge mehr als 30 Jahre nach ihrer Annahme durch den Europarat erstmals(201) vor dem Berlaymont-Gebäude, dem Sitz der Europäischen Kommission, in Anwesenheit von Pierre Pflimlin, Präsident des Europäischen Parlaments, Jacques Delors, Präsident der Europäischen Kommission, und dem niederländischen Botschafter H. J. Charles Rutten, Vertreter des amtierenden Ratspräsidenten(202), aufgezogen. Nach der Zeremonie auf dem Platz vor dem Berlaymont-Gebäude wurde sie nach einleitenden Worten von Kommissionsmitglied Ripa di Meana(203) und offiziellen Ansprachen der Vertreter der drei Organe neben der Büste von Robert Schuman auf dem 13. Mast neben den Fahnen der zwölf Mitgliedstaaten gehisst. In den offiziellen Reden wurden die Werte des Friedens und der Freiheit sowie die symbolische Bedeutung der Flagge in den Mittelpunkt gestellt. Delors erklärte, dass diese blau-goldene Flagge für die Bürger ein Symbol der Hoffnung darstelle, die ohne Unterlass von unseren Idealen und unserem Einsatz genährt werde(204). Pflimlin wies darauf hin, dass „Europa, wenn es sich auf das Recht und die Institutionen stützt, auch Symbole braucht. Das europäische Aufbauwerk wird erst vollendet sein, wenn es die Sache der Völker geworden ist. Die Flagge ist historisch gesehen seit jeher das Symbol der Völker. Heute ist sie das Symbol Europas. Für die Nationen war sie ein Symbol des Kampfes. Möge die Europaflagge das Symbol des friedlichen Kampfes für die Europäische Union sein!“(205). Rutten schließlich wies darauf hin, dass „die Europaflagge das Symbol unserer Zusammenarbeit, unserer Einheit und des Friedens ist, der nun herrscht und immer herrschen soll zwischen den Völkern, die sich für das Leben als Gemeinschaft entschieden haben“(206) . 17 / 27 25/09/2014 Obwohl sich Kommissionsmitglied Ripa di Meana am 13. November 1985 im Europäischen Parlament dafür einsetzte, für die Flagge den vom Adonnino-Ausschuss

vorgeschlagenen Entwurf zu verwenden, der vom Europäischen Rat von Mailand im Juni 1985 gebilligt worden war (also das goldene E inmitten des Sternkreises), ging der Europarat als Sieger der politischen Einigung zwischen den Verantwortlichen der Institutionen des sogenannten Dreiecks hervor, der bekam, was er nie vorgeschlagen hatte, nämlich die Übereinstimmung seiner Flagge mit der der Europäischen Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die Verwendung der Flagge und des Emblems, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission angekündigt worden waren, wurden am 31. Juli 1986(207) vom Generalsekretär angenommen. Sie betrafen nur die Europäische Kommission. Es wurde beschlossen, die Flagge vor dem Hauptgebäude der Europäischen Kommission in Brüssel (Berlaymont) und in Luxemburg (Monnet) sowie im Innern der Gebäude, die nicht als Hauptgebäude eingestuft sind, ständig aufgezogen zu lassen. Darüber hinaus sollte sie kontinuierlich vor den Presse- und Informationsbüros (den heutigen Vertretungen der Kommission) sowie bei den Delegationen und Büros in Drittstaaten wehen. Außerdem sollte am Dienstfahrzeug des Kommissionspräsidenten eine kleine Flagge angebracht sein, wenn er sich auf Dienstreise innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet; an den Dienstfahrzeugen der Kommissionsmitglieder sollte jedoch nur eine kleine Flagge wehen, wenn diese sich auf Dienstreise außerhalb der Gemeinschaft befinden bzw. wenn es den Gepflogenheiten vor Ort entspricht; Gleiches gilt für die Delegationsleiter in Drittländern, wo dies nur in besonderen Fällen vorgeschrieben ist. Seit dem 29. Mai 1986 weht die Europaflagge also nun zusammen mit den Fahnen der Mitgliedstaaten, deren Anzahl mittlerweile von 12 auf 25 gestiegen ist, vor den Gebäuden des Parlaments in Straßburg, Brüssel und Luxemburg sowie denen der Kommission in Brüssel und Straßburg und vor dem Rechnungshof in Luxemburg. In Luxemburg weht sie auch vor dem Gebäude des Gerichtshofs, wenn dieser tagt, zusammen mit den Fahnen der Mitgliedstaaten, in der Reihenfolge des Protokolls und nach der letzten dieser Fahnen(208). Eine etwas andere Praxis sieht vor, dass nur die Europaflagge vor dem Gebäude des Rates der Union in Brüssel weht, während die Fahnen der Mitgliedstaaten nur während Ratstagungen gehisst werden. In den Mitgliedstaaten weht die Flagge auf der Grundlage eines im Zuge der politischen Zusammenarbeit in Europa geschlossenen Abkommens vor den Botschaften der Mitgliedstaaten am Europatag (9. Mai). Darüber hinaus wird sie vor den Delegationen der Europäischen Kommission in Drittländern und vor internationalen Organisationen sowie den Vertretungen der Europäischen Kommission und den Büros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten aufgezogen(209). 2002 fassten Europäisches Parlament, Rat und Kommission gemeinsam der Beschluss, dem Protokoll gemäß die Europaflaggen vor den Unionsgebäuden auf Halbmast zu setzen, als Zeichen der Trauer über den Tod eines Präsidenten einer Institution der Gemeinschaft oder eines Kommission Mitglieds oder aufgrund eines „Ereignisses, das alle oder die Mehrheit der Staaten zu einer solchen Entscheidung veranlassen würde“(210). Die Europaflagge wird darüber hinaus seit dem 1. Februar 1988 auf Straßenschildern an den Binnengrenzen der Gemeinschaft und an den Einreisestellen in die Mitgliedstaaten angebracht, wie dies in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. November 1986 über das Anbringen geeigneter Schilder an den Außen- und Binnengrenzen der Gemeinschaft(211) vorgesehen ist. In den Erwägungsgründen der 18 / 27 25/09/2014 Entschließung wird dem Bewusstsein Ausdruck verliehen, „daß die Gemeinschaft den Erwartungen der Bürger entsprechen und Maßnahmen treffen muß, die geeignet sind, die Identität und das Erscheinungsbild der Gemeinschaft im Bewußtsein ihrer Bürger und gegenüber Drittländern zu bekräftigen und zu fördern“ und dass „bestimmte verwaltungstechnische Kennzeichen, die ein Symbol der Trennung dieser Staaten sind, beseitigt werden sollten.“ Die Praxis ist in den Mitgliedstaaten jedoch nicht einheitlich. In Italien weht die Flagge vor den meisten öffentlichen Gebäuden neben der Staatsflagge(212). Zu guter Letzt sei daran erinnert, dass zum Bildmaterial der EU-Institutionen neben der Flagge auch Embleme (oder Logos) der Einrichtungen, Organe und Agenturen gehören, in denen mitunter auch die Flagge oder nur der Kreis mit zwölf Sternen enthalten ist (wie z. B. beim Europäischen Parlament, beim Rat der Europäischen Union, bei der Europäischen Kommission, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, der Europäischen Zentralbank), während der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz, die Europäische Investitionsbank und der Europäische Bürgerbeauftragte Embleme ganz ohne Bezug zur Gestaltung der Flagge besitzen(213). 3.8. Die Nichtannahme allgemein anwendbarer Bestimmungen Nach der Annahme der Europaflagge war es notwendig, allgemein anwendbare Bestimmungen für die Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten festzulegen. Von Luis Perinat Elio wurde ein Entschließungsantrag zur Verwendung der Europaflagge(214) eingereicht, in dem zum einen an die offizielle Annahme der Flagge und des Emblems der Gemeinschaft erinnert wurde, ohne jedoch zu erwähnen, dass diese auf den Europarat zurückgehen, und zum anderen gefordert wurde, dass gemeinschaftliche und nationale Bestimmungen über die Verwendung dieser Symbole angenommen werden. Der Antrag wurde zur gründlichen Prüfung an den Politischen Ausschuss sowie zur Stellungnahme an den Ausschuss für Recht und Bürgerrechte verwiesen. Der Politische Ausschuss ernannte José Gama zum Berichterstatter, in dessen Bericht zunächst an die Beratungen im Europarat im Jahr 1955 erinnert wurde. Anschließend forderte er den Erlass von Bestimmungen, um die Flagge rechtlich zu schützen und ihre Verwendung sowie ihren Rang in Bezug auf nationale Flaggen und Flaggen lokaler Behörden zu regeln(215). Der Bericht Gama wurde auf der Sitzung am 8. Juli 1988 erörtert(216). Der Berichterstatter stellte fest, dass die Symbole nicht ohne Bedeutung sind, und machte folgende Ausführungen: „Die Europa-Flagge wird den europäischen Bürgern im Alltag vor Augen führen, daß die Gemeinschaft existiert und sie direkt betrifft. Diese Flagge ist ein Symbol für die konkrete

Solidarität der Völker Europas, für die Verwirklichung einer engeren Verbundenheit unter ihnen sowie für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Europa darf für den einfachen Bürger keine ferne Erscheinung oder unbegreifbare Vision sein: es muß eine für alle greifbare Realität darstellen. [...] Es ist wichtig, daß die Jugend die Flagge als Sinnbild eines Erbes der Einheit, des Friedens und der Brüderlichkeit ansieht und anerkennt.“ In der darauf folgenden Aussprache betonte Manuel Medina Ortega zunächst, dass die Europaflagge, anders als die nationalen Flaggen, die oft mit kriegerischen Auseinandersetzungen identifiziert werden, „eine Flagge des Friedens, eine Flagge der 19 / 27 25/09/2014 Erleichterung, eine Flagge der Unterstützung und der Hoffnung für die Menschheit“ ist, und bekräftigte, dass er es nicht für notwendig halte, die Gemeinschaftsflagge unter einen absoluten Rechtsschutz zu stellen, wie es bei den nationalen Flaggen der Fall sei. „Das Wichtigste“, so Medina Ortega, „[ist] jetzt nicht [...], uns darauf zu versteifen, einen Rechtsschutz zu sichern, der zu Flaggenkriegen führen könnte, sondern für ihre Akzeptanz zu sorgen.“ An diesem Punkt nahm die Aussprache eine Wendung, die ausschließlich das Verfahren betraf. Es war der Freitag vor der Sommerpause, an dem nur wenige Abgeordnete im Plenarsaal anwesend waren. Dreizehn von ihnen stimmten für den Antrag, die Aussprache zu vertagen, der auch angenommen wurde. Fortgesetzt wurde die Aussprache dann erst am 13. September 1988(217), als José Gama die Gründe für seinen Bericht wiederholte. „Ihre Existenz sollte bis Ende des Jahres juristisch anerkannt werden; ihr sollten im Hinblick auf ihr Ansehen dieselben Ehren beigegeben werden, die man den nationalen Flaggen zuerkennt; die Nationalen Olympischen Komitees sollten aufgefordert werden, sie bei künftigen Olympischen Spielen neben den jeweiligen nationalen Flaggen zu hissen, und schließlich sollte sie in allen Schulen und Verwaltungen ihren Platz haben.“ Auch bei dieser Gelegenheit wurden bei der wahrhaft dürftigen Aussprache lange bestehende Probleme aufgezeigt. José Manuel Medeiros Ferreira fragte sich, ob nicht die Gefahr der Verwechslung mit dem Europarat bestehe, und empfahl unter Hinweis auf eine Äußerung von Medina Ortega, „die Ehrenbezeugung [...] nicht mit dem rechtlichen Schutz“ zu verwechseln. Kommissionsmitglied Stanley Clinton Davis - in Vertretung seines Kollegen Carlo Ripa di Meana, der verhindert war - begrüßte zwar die Initiative des Parlaments, eine Aussprache über die Flagge zu veranstalten, wies jedoch darauf hin, dass die Kommission gemeinsam mit dem Europarat die rechtlichen Aspekte der Einführung der Flagge prüfe. Zweieinhalb Jahre nach dem Beschluss, die Europaflagge zu hissen, mag diese Bestätigung überraschen. Sie spiegelt jedoch das tief verwurzelte Desinteresse der Gemeinschaftsinstitutionen an den Problemen hinsichtlich des Erscheinungsbilds wider, was unter anderem dadurch unter Beweis gestellt wurde, dass, abgesehen von einigen wenigen parlamentarischen Anfragen, bis zu den oben dargestellten abschließenden Äußerungen des Konvents über die Zukunft Europas offenbar kein echtes Interesse an der Frage der Symbole bestand(218) . Die Entschließung zur Europaflagge wurde am 14. September 1989 vom Europäischen Parlament angenommen(219). In ihr wurde die Kommission aufgefordert, einen Bericht darüber vorzulegen, welche Bestimmungen die Mitgliedstaaten im Hinblick darauf erlassen haben, der europäischen Flagge rechtlichen Schutz zu gewähren und an den Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft die Europaflagge gegebenenfalls neben der nationalen Flagge zu hissen. Zudem wurde sie aufgefordert, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit die Europaflagge auf den Schiffen neben der nationalen Flagge weht und als Emblem auf den Nummernschildern der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kraftfahrzeuge erscheint, und das Verfahren zur Anerkennung der Europaflagge durch Drittländer einzuleiten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die Europaflagge soweit wie möglich zu verwenden und sie insbesondere wie folgt zu hissen: neben der nationalen Flagge an den Außengrenzen, an europäischen Feiertagen wie dem 5. und dem 9. Mai(220) sowie am Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament, an offiziellen Feiertagen an Gebäuden von Regierungsstellen, die einen Bezug zur Gemeinschaft aufweisen oder sich mit Gemeinschaftsfragen beschäftigen, sowie ihre nationalen Olympischen Komitees zu ersuchen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Europaflagge bei künftigen Olympischen Spielen neben den einzelstaatlichen Flaggen gehisst wird. Im Übrigen wird in der Entschließung an keiner Stelle erwähnt, dass es sich bei der 20 / 27 25/09/2014 Europaflagge um die Flagge handelt, die der Europarat 1956 angenommen hatte. Es wird jedoch indirekt Bezug genommen, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Flagge am 5. Mai zu hissen. Dieser Tag ist zwar weit davon entfernt, eine Feier der Gemeinschaft zu sein, aber, wie in der Entschließung erwähnt wird, er ist der Europatag des Europarats, an dem dieser den Jahrestag der Unterzeichnung seiner Satzung am 5. Mai 1949 in London feiert. Die Nichtannahme von Bestimmungen zur Umsetzung des Flaggenbeschlusses sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten war Anlass großer Besorgnis für Persönlichkeiten wie Jacques Delors, der es seit seiner Amtsübernahme als Präsident der Europäischen Kommission im Jahr 1985 für wichtig gehalten hatte, das Erscheinungsbild der Gemeinschaften zu verbessern. Beim institutionellen Mittagessen des Trilogs (Parlament, Rat und Kommission) am 9. Februar 1994 in Straßburg schlug Delors vor, die Mitgliedstaaten aufzufordern, zur Feier des Europatages am 9. Mai 1994 die Europaflagge auf öffentlichen Gebäuden zu hissen. Daraufhin verkündete der griechische EU-Ratsvorsitz im März 1994 seine Absicht, dem Rat eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Die Angelegenheit wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) am 31. März und 15. April 1994 behandelt. Einige Delegationen waren dagegen (Dänemark) oder zeigten sich besorgt, dass manche Mitgliedstaaten die in einer Erklärung des Rates enthaltene Aufforderung ausdrücklich verweigern und eine Aufforderung des Präsidenten der Europäischen Kommission bevorzugen könnten (Vereinigtes Königreich). Unter diesen Umständen schloss der

griechische Ratsvorsitz die Akte. [...] (101) Schreiben von Lodovico Benvenuti an Etienne Hirsch und Walter Hallstein, 10. Juni 1959, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 558 und 559. (102) Es sei auch daran erinnert, dass der Europarat zuvor Kontakt zum Interimsausschuss der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) aufgenommen hatte. Siehe das Schreiben von Roger Gromard, Präsident des Informationskomitees der EVG, an Paul M. G. Levy, 14. September 1953, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 237. (103) P. M. G. LEVY, „Sauver l'Europe“, a. a. O., S. 166; C. LAGER, „L'Europe en quête de ses symboles“, a. a. O., S. 101-102. (104) Ende 1956 hatten die Dienststellen der Hohen Behörde in Luxemburg begonnen, über ein Emblem nachzudenken. Auf den Weihnachtskarten 1956 waren sechs Sterne auf blauem Grund abgebildet. Darüber zeigte sich Paul M. G. Levy besorgt und schrieb an Jacques-René Rabier, den Leiter der Informationsabteilung der Hohen Behörde. Ihm erklärte er inoffiziell, dass der Europarat es systematisch vermieden habe, die Anzahl der Sterne entsprechend der Anzahl der Mitgliedstaaten zu wählen. „Sollte die EGKS sich für ein Emblem mit sechs Sternen entscheiden, könnte uns dies in große Verlegenheit bringen“, Schreiben von Paul M. G. Levy an Jacques-René Rabier, 29. Dezember 1956, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 536. (105) Beitrag des Mitglieds der Hohen Behörde Albert Wehrer zur Debatte der Gemeinsamen Versammlung am 15. November 1960, „Débats“, Seite 106. Schreiben von Paul M. G. Levy an Robert Bichet, 13. Juni 1958, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 548. (106) Diese Flagge wehte am Pavillon der EGKS bei der Brüsseler Weltausstellung 1958, wie aus dem Schreiben von Paul M. G. Levy an Robert Bichet hervorgeht, 20. Juni 1958, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 549. (107) Schreiben vom Juni 1959 von Pierre Wigny, belgischer Außenminister, an Paul M. G. Levy, zitiert von A. LARCHER, „Le drapeau de l'Europe et l'hymne européen“, a. a. O., S. 7, Fußnote 3. Die Anzahl der gelben Sterne wurde nach und nach auf neun bzw. zwölf erhöht. (108) Robert Schuman, Präsident der Gemeinsamen Versammlung, teilte in einem Schreiben vom 12. Februar 1959 an Paul M. G. Levy „persönlich“ mit, dass er eine blaue Flagge mit zwölf Sternen als „offizielle europäische Flagge“ befürworte; Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 556. (109) Gemeinsame Versammlung, Ausschuss für politische Angelegenheiten, „Compte-rendu analytique de la réunion du vendredi 10 juillet 1959“, Nummer 6, APE 2355, insbesondere S. 50-56, Historisches Archiv der Europäischen Gemeinschaften, Ordner CEAB 1. 686. 21 / 27 25/09/2014 (110) Gemeinsame Versammlung, Dok. 87/1959, Januar 1960, „Bericht über die Fragen der Beziehungen der europäischen Gemeinschaften zu den übrigen Ländern und insbesondere des Gesandtschafts- und Flaggenrechts“, vorgelegt im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen, einstimmig angenommen am 9. November 1959; „Ergänzungsbericht“, Dok. 88, 17. November 1960. Am 25. November 1959 traf Berichterstatter Van der Goes van Naters mit Paul M. G. Levy, Leiter des Presse- und Informationsdiensts des Europarats, auf dessen Einladung hin zusammen. Dieser erklärte ihm privat und persönlich, dass er besorgt sei, dass die Europäischen Gemeinschaften sich für ein anderes Emblem als das des Europarats mit weniger Sternen entscheiden könnten. Darauf entgegnete der Abgeordnete Van der Goes van Naters, dass a) es in seinem Bericht vor allem um das Gesandtschaftsrecht gehe; b) die Frage der Flagge nur zusätzlich behandelt werde, er jedoch die Ansicht vertrete, dass diese Flagge eine andere Bedeutung und in den Gemeinschaften eine andere juristische Bedeutung haben würde als in Institutionen wie dem Europarat oder privaten Organisationen; c) die Anzahl der Sterne ihm völlig gleichgültig sei; d) er überrascht gewesen sei, dass die EWG-Kommission dieselben Farben und lediglich eine andere Anzahl an Sternen gewählt habe, wodurch es den Anschein habe, dass das Europa der Gemeinschaften nur ein Teil-Europa sei; e) die EWG-Kommission und die Gemeinsame Versammlung empfindlich auf das von Levy vorgebrachte Argument („Nachteile für andere Institutionen“) reagieren könnten; f) der Bericht, auch wenn er im Ausschuss bereits angenommen wurde, noch weiter abgeändert werden könne und er bereit sei, eine Anmerkung des Europarats zu dieser Angelegenheit hinzuzufügen; g) er ihm den Text des Berichts übermitteln werde. Noch am Nachmittag desselben Tages traf Levy Natale Santero auf dem Korridor im Gebäude des Europarats, das damals auch von der Gemeinsamen Versammlung genutzt wurde. Leicht ironisch meinte Santero: „Offenbar gefällt Ihnen die Idee der sechs goldene Sterne auf blauem Grund nicht. Ich bin jedoch der Meinung, dass dies sehr gut zeigt, dass die Gemeinschaften nur ein Teil dessen sind, was der Europarat vertritt, und dass der Europarat die Organisation für das Ganze ist“. Am Ende dieses kurzen Gesprächs zeigte sich Santero jedoch von Levys Argumenten überzeugt und erklärte, den Kreis aus zwölf Sternen auf ganzer Linie zu befürworten (Mitteilung von Paul M. G. Levy an den Generalsekretär Lodovico Benvenuti, 26. November 1959, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 562). (111) Bericht von Van der Goes van Naters, a. a. O., Nummern 15-17. (112) Paul M. G. Levy stand mit dem niederländischen Mitglied der Parlamentarischen Versammlung Wilhelmus Schuijt in Kontakt, der ihn über den Verlauf der Diskussion innerhalb des Ausschusses für politische Angelegenheiten und institutionelle Fragen informiert hatte. In einem Schreiben vom 21. Oktober 1960 teilte Levy Schuijt mit, dass die Flagge des Europarats sich als sehr erfolgreich erweise, da sie von proeuropäischen Organisationen und Berufsverbänden immer häufiger verwendet werde und sogar von Schifffahrtsunternehmen auf dem Rhein gehisst worden sei. Darüber hinaus erinnerte er daran, dass die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschlossen hatten „den Kranz aus zwölf goldenen Sternen auf ihren Roben zu tragen“, Schreiben von Paul M. G. Levy an Wilhelmus Schuijt, 21. Oktober 1960, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 566. (113) Die Anmerkung wurde dem Bericht von Van der Goes van Naters beigefügt, a. a. O., S. 6-7. Schreiben des Generalsekretärs Lodovico Benvenuti an den Präsidenten Schuman, 27. November 1959, Archive

des Europarats, Ordner 2191, Dok. 563. Die Anmerkung wurde von Paul M. G. Levy verfasst (ein Protokoll wurde dem Generalsekretär Lodovico Benvenuti am 25. November 1960 übermittelt, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 206). Siehe auch die Anmerkung vom 21. November 1960 von Levy an Benvenuti, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 567. (114) „Einmal für alle festgelegt, steht die Anzahl zwölf“ – so heißt es in der Anmerkung – „für die Idee der Perfektion und der Vollendung“ und symbolisiert die vollendete Einheit der Völker Europas, unabhängig von den daran beteiligten Institutionen. In der Tat erkennen sich auch die nicht in den verschiedenen Institutionen vertretenen Nationen in diesem Emblem wieder. Die Idee der Einheit hatte vor allem den Abgeordneten und Heraldikern Sorgen gemacht; darüber hinaus war vorgesehen, spezielle Zeichen oder Kürzel, die für die verschiedenen Institutionen stehen, in der Mitte des Sternenkreises zu positionieren. Der Europarat erhebt keinesfalls den ausschließlichen Anspruch auf den Kranz aus zwölf Sternen. Dieser Kranz, der seinen symbolischen Wert aus der Zahl „Zwölf“ schöpft, steht für die Gesamtheit der europäischen Völker, ebenso wie die zwölf Sternzeichen für das gesamte Universum stehen. (115) Gemeinsame Versammlung, „Débats“, Sitzung vom Samstag, 19. November 1960, S. 98. (116) Ebenda. (117) Ebenda, S. 102. (118) Ebenda. (119) Siehe oben, Kap. II, Nummer 3.1. (120) Ebenda, S. 106. (121) Ebenda, S. 108. (122) Interessant ist die Auslegung der Aussprache im Plenum, die Paul M. G. Levy an den Generalsekretär des Europarats Lodovico Benvenuti übermittelte. Zunächst beklagt sich Levy darüber, dass viele Abgeordnete, die 22 / 27 25/09/2014 versprochen hatten, die Argumente des Europarats zu unterstützen, „ihr Wort gebrochen haben“. Santero hatte die Vorschläge des Berichterstatters befürwortet und betont, dass die verwandtschaftliche Beziehung zum Europarat bekräftigt und die Besonderheit der Gemeinschaft gestärkt werden müsse. Schuijt, im letzten Moment durch den Informationsdienst der Gemeinschaften, der ein anderes Emblem befürwortete, umgestimmt, hatte einen eigenen Entwurf vorgelegt. Dehousse hatte sich mehrfach ironisch zur Flagge des Europarats geäußert. Levy war angesichts des Ergebnisses jedoch nicht enttäuscht, da dies zeigte, dass a) die Ansichten in der Parlamentarischen Versammlung nicht unabänderlich waren; b) die Wahl eines Emblems mit sechs goldenen Sternen auf blauem Grund noch nicht völlig ausgeschlossen war; c) das wettbewerbliche Verfahren den Wert einer daraus hervorgegangenen Flagge gemindert hätte; d) die Frage in der Praxis um viele Monate aufgeschoben worden war. In der Zwischenzeit schlug Levy vor, eine Informationskampagne zu starten, um „der Welt und dem Erdkreis“ zu zeigen, dass die blaue Flagge nicht die des Europarats, sondern die Flagge ganz Europas ist. Dazu führte Levy aus, dass „es sinnvoll sein könnte, ein eigenes Emblem zu wählen, das inmitten des Kranzes aus zwölf Sternen steht und die Flagge des Europarates weiter ausgestaltet, wobei die allgemeine Verwendung des Kranzes der Öffentlichkeit überlassen bliebe“. Was das einzufügende Element betrifft, das im Ergebnis des von den Gemeinschaften veranstalteten Wettbewerbs vorliegen soll, so könnte es – Levy zufolge – inmitten des Kreises aus zwölf Sternen stehen (Schreiben von Paul M. G. Levy an Lodovico Benvenuti, 21. November 1960, Archive des Europarats, Ordner 2191, Dok. 208). (123) Ebenda, S. 109. (124) Z. B. Rhein-Zeitung Koblenz, 20. November 1960. (125) Z. B. Nord- und Westdeutscher Rundfunkverband. (126) Im Historischen Archiv des Europäischen Parlaments in Luxemburg (Schuman-Gebäude) werden zahlreiche Entwurfsvorschläge für die Flagge aufbewahrt, die vor allem Ende 1960/Anfang 1961 eingereicht wurden. Allen Einreichern teilte das Büro des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments seinerzeit mit, dass ihre Entwürfe der Bewertungskommission vorgelegt würden, sobald diese eingerichtet worden sei. (127) Jacques Adnet, Direktor der Ecole Nationale Supérieure des Arts Decoratifs in Paris, Angelo Bianchetti, Architekt in Mailand (auch als Vertreter von Erberto Carboni und Armando Testa), Paul Cuvelier, Grafiker in Brüssel, S. L. Hartz, Kunstsachverständiger des Unternehmens Joh. Enschedé in Haarlem, Gerd Herbermehl, Geschäftsführer der Bonner Fahnenfabrik, Félix Labisse, Professor an der Ecole Nationale Supérieure des Arts Decoratifs in Paris, Karel van Milleghen, Grafiker in Brüssel, Herman Müller, Grafiker in Saarbrücken, H. P. Simon, Maler und Grafiker in Bonn, J. A. Schweigard, Maler und Grafiker in Stadtoldendorf, Louis Wirion, Vorsitzender der luxemburgischen heraldischen Vereinigung (Mitteilung von C. Caron, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Gemeinsamen Presse- und Informationsdiensts der Europäischen Gemeinschaften zum „Procédure d'établissement de projets pour le choix d'un drapeau européen“, II, Dok. X- 1100/61-f, 13. Februar 1961, Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. (128) Schreiben von C. Caron an E. Battista, 27. Februar 1961, Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. Battista zufolge sollten die Sachverständigen die Entwürfe nicht nur an die zuständigen Behörden weiterleiten, sondern jeden Entwurf in Bezug auf ästhetische Gesichtspunkte und sonstige Merkmale kommentieren. (129) Schreiben von E. Battista an C. Caron, 10. März 1961, Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. (130) P. M. G. Levy verwendet zu Recht den Begriff „beauftragen“ („Glissement interprétatif d'un symbole européen“, in „Revue de la Société d'études et d'expansion“, Mai-Juni 1969, Nr. 236, S. 442), da das Parlament die Frage im Wesentlichen an die drei Exekutiven weitergeleitet hatte. (131) R. HARMIGNIES, „Le drapeau européen“, a. a. O., S. 87-88. (132) „EEC Flag Competition“, in „Flagmaster“, Herbst 1972, Nr. 7. (133) In ihrer Antwort vom 18. Mai 1978 auf die schriftliche Anfrage von Frau Flesch, in der die rasche Schaffung eines Emblems für die EG gefordert wurde, bestätigte die Kommission, dass die „Gestaltung eines Emblems 1973 Gegenstand einer Ausschreibung“ gewesen ist. „Nach Ansicht der Kommission ist es daher nicht angezeigt, jetzt erneut eine Ausschreibung durchzuführen.“ (ABl. der EG 1978, C 143, S. 15). (134) „European Emblem Competition“, in „Flagmaster“, Sommer 1973, Nr. 10; Antwort der Kommission vom 19. Oktober 1978 auf die schriftliche Anfrage von Herrn

Klinker (ABl. der EG 1978, C 282, S. 42). (135) Antworten der Kommission vom 13. März 1978 auf die schriftlichen Anfragen von Herrn Klinker (ABl. der EG 1978, C 282, S. 42). (136) Siehe die Entscheidung der Europäischen Kommission (Dok. COM/78/PV 492, Ziffer 14 A). (137) Antwort der Kommission vom 21. März 1979 auf die schriftliche Anfrage von Frau Flesch (ABl. der EG 1979, C 101, S. 14-15). (138) In den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Rat, die nach der Sitzung des EWG-Rates in Luxemburg am 28. und 29. Januar 1966 angenommen wurden, heißt es in Nummer 3: „Die Beglaubigungsschreiben der bei der Gemeinschaft akkreditierten Missionschefs dritter Länder werden dem Ratspräsidenten und dem Präsidenten der Kommission überreicht, die bei dieser Gelegenheit zusammentreffen“ (Bull. der EWG, 3/66, S. 8 ff.). Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Akkreditierung der Missionschefs, indem die Beglaubigungsschreiben nur der Kommission vorgelegt wurden. 23 / 27 25/09/2014

(139) Siehe u. a. die deutlich entgegengesetzten Standpunkte zur internationalen Rechtspersönlichkeit in P. PESCATORE, „Les Communautés en tant que personnes de droit international“, in „Les Nouvelles. Droit des Communautés européennes“, Larquier, Brüssel, 1969, S. 107 ff. und gegen diese Rechtspersönlichkeit in R. QUADRI, „La personnalité internationale de la Communauté européenne unifiée“, in „Les relations extérieures de la Communauté européenne unifiée“, Tagungsakten des dritten Kongresses in Liège, 25., 26. und 27. Oktober 1967, Liège, 1969, S. 41 ff. (140) Urteil vom 31. März 1971, „Kommission/Rat (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, AETR)“, Rechtssache 22/70, Slg., S. 263. Das AETR-Urteil wurde hauptsächlich im Hinblick auf die Grundlage für die internationale Rechtspersönlichkeit von einigen Kommentatoren aus der Schule von Rolando Quadri kritisiert, z. B. von A. GIARDINA, „Sulla competenza a stipulare della Comunità economica europea“, in „Riv. dir. intern.“, 1971, insbes. S. 614 und von A. TIZZANO, „La controversia tra Consiglio e Commissione in materia di competenza a stipulare della C.e.e.“, in „Foro it.“, 1971, IV, S. 344 ff. (141) Es wurde auch darauf hingewiesen, dass anders als bei den Vereinten Nationen und beim Europarat die von der Gemeinschaft vertretenen Werte in Konkurrenz zu den von den nationalen Symbolen vertretenen Werten traten, was die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Europa-Flagge erklärt (R. BIEBER, „Die Flagge der EG“, a. a. O., S. 60-61). (142) ABl. der EG 1976, C 67, S. 24. (143) ABl. der EG 1977, C 148, S. 38. Dieser Standpunkt wurde am 4. Oktober 1978 in einer weiteren Antwort auf eine schriftliche Anfrage von Herrn Normanton bestätigt (ABl. der EG 1978, C 257, S. 10-11. (144) ABl. der EG 1978, C 143, S. 15 und C 175, S. 25-26. (145) Antwort vom 18. Juli 1978 auf die schriftliche Anfrage von Herrn Klinker, ABl. der EG 1978, C 282, S. 41-42. (146) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1979-1980, Dok. 1-454/79. (147) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1982-83, Dok. 1-1194/82 vom 2. Februar 1983. (148) ABl. der EG 1983, C 128, S. 21. (149) Es sei daran erinnert, dass die Initiative des Europäischen Parlaments auch zu Unmut bei der Beratenden Versammlung des Europarats führte, da einige Mitglieder sie als „versuchten Diebstahl“ der Flagge ansahen (A. LARCHER, „Le drapeau de l'Europe et l'hymne européen“, a. a. O., S. 8). (150) „Verhandlungen des Europäischen Parlaments“, Nr. 1-297, S. 31-32. (151) Die Erklärung zur Abstimmung von Derek Prag enthält eine überraschende Äußerung. Prag sagte: „Ich habe nichts gegen die Übernahme der Europaratsflagge. Der Europarat hat 21 Mitglieder, und wir haben 12, also eine Mitgliederzahl, die – welch glücklicher Zufall – genau der Anzahl der Sterne entspricht.“ Am 11. April 1983 hatte die Gemeinschaft definitiv nur zehn Mitglieder; erst 1986 – nach dem Beitritt Spaniens und Portugals – waren es zwölf!! (152) „Verhandlungen des Europäischen Parlaments“, Nr. 1-297, S. 20-23. (153) Dieser Teil der EntschlieÙung war, obwohl er keine internen Verwaltungsmaßnahmen erforderte, ein Jahr später noch nicht umgesetzt (siehe Antwort auf die Anfrage an den Ratsvorsitz 57/83, Bulletin des Europäischen Parlaments, Nr. 62 vom 24. Januar 1984, S. 63). (154) Europarat Dok. 5069, 28. April 1983. (155) Schreiben von Karl Ahrens an Pieter Dankert, 6. Oktober 1983, Dok. PE 88.525/BUR/ANN. und das Memorandum der Direktion für Rechtsfragen des Generalsekretariats des Europarats „on the history of the Council of Europe's emblem and its legal protection“, StraÙburg, 13. September 1983, Europarat, Parlamentarische Versammlung, Dok. BUR/AX/2894/2 (35) 12 überarbeitet (vertraulich), Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. (156) Schreiben von Adam Ferguson, amtierender Vorsitzender des Politischen Ausschusses, an Pieter Dankert, 21. März 1984, über das „projet d'avis à l'intention du bureau du Parlement Européen concernant la résolution du Parlement du 11 avril 1983 sur l'adoption d'un drapeau pour la Communauté européenne“, Dok. BUR/AX/2962/2, Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. (157) Siehe die Mitteilung von K. Ahrens, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, an P. Dankert, Präsident des Europäischen Parlaments, vom 22. März 1984, in dem die Entscheidung des Europarats für die Verwendung der Fahne durch die Gemeinschaft vorweggenommen wird. (158) „Stellungnahme zur Annahme einer Fahne für die Europäische Gemeinschaft“ für das Präsidium des Parlaments, Berichterstatterin Simone Veil, 26. April 1984, Dok. PE 90.049/déf., Anhang zu 7 BE, Sitzung des erweiterten Präsidiums, 23. Mai 1984, Historisches Archiv des Europäischen Parlaments. (159) Art. 303 (ex-Art. 230) EG-Vertrag, Art. 200 Euratom-Vertrag und Art. 94 EGKS-Vertrag (nicht mehr in Kraft). (160) Hier ist anzumerken, dass die Prüfung des Ergebnisses der Abstimmung über die Stellungnahme auf eine gewisse Spaltung innerhalb des Rechtsausschusses hindeutet. Buchstabe c) zur Durchführung eines Ideenwettbewerbs wurde mit 6 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen, sämtliche 24 / 27 25/09/2014 Schlussfolgerungen wurden mit 7 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen. (161) Margret Schelling und Secondo Sabbioni vom

Historischen Archiv des Europäischen Parlaments haben diese Information und viele weitere unveröffentlichte, schwer auffindbare Dokumente zur Verfügung gestellt. (162) „Agence Europe“, 20.-21. Februar 1984, S. 14. (163) Der Juristische Dienst des Rates, vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 21. März 1984 um eine Stellungnahme zur Europaflagge gebeten, äußerte zunächst Zweifel bezüglich der Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die Flagge des Europarats zu übernehmen. Außerdem waren die Juristen des Rates der Ansicht, dass das Europäische Parlament zweifelsohne befugt war, seine Flagge selbst zu bestimmen, dass die EntschlieÙung für die anderen Institutionen jedoch nicht verbindlich war. Um zu diesen Ergebnis zu gelangen, müsste ein normatives Instrument herangezogen werden, das in diesem Fall auf Artikel 235 (dem jetzigen Artikel 308) des EG-Vertrags und einem Vorschlag der Kommission beruhen würde. Weitere Möglichkeiten wären eine interinstitutionelle Vereinbarung und Zustimmungserklärungen der Institutionen, wie es im Frühjahr 1986 der Fall war (Dok. 5865/84, Restreint, JUR 41); Dokument wiedergegeben in M. GÖLDNER, „Politische Symbole der europäischen Integration“, a. a. O., Anhang 1. 25. (164) Der Europäische Rat schlug auch vor, die Bildung von Europamannschaften im Sport und die Prägung einer europäischen Münze, der ECU, zu prüfen (Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Bull. der EG, Beilage 7/85, S. 7). (165) Der Ausschuss konnte aufgrund von Verzögerungen bei der Nominierung der persönlichen Vertreter der Staats- bzw. Regierungschefs erst am 7. November 1984 tagen. Neben Pietro Adonnino, der Bettino Craxi (Präsident des italienischen Ministerrats) vertrat, gehörten dem Ausschuss folgende Personen an: Mailand Christensen, Vertreter von Poul Schlüter, Ministerpräsident von Dänemark, Max Gallo, Vertreter von François Mitterrand, Präsident der Französischen Republik, Albert Hansen, Vertreter von Jacques Santer, Regierungspräsident des Großherzogtums Luxemburg, Yannis Kranidiotis, Vertreter von Andreas Papandreou, Ministerpräsident von Griechenland, Hans Neusel, Vertreter von Helmut Kohl, Bundeskanzler, Eamon O Tuathail, Vertreter von Garret FitzGerald, Ministerpräsident von Irland, Carlo Ripa di Meana, Vertreter von Jacques Delors, Präsident der Europäischen Kommission, Prosper Thuysbaert, Vertreter von Wilfried Martens, Ministerpräsident von Belgien, Edmund Wellenstein, Vertreter von Ruud Lubbers, Ministerpräsident der Niederlande, und David Williamson, Vertreter von Margaret Thatcher, Premierministerin des Vereinigten Königreichs. Dem Sekretariat des Ausschusses gehörten an: Fabio De Nardis, Karl Buck und Frank Benyon (Dok. SN/848/6/85 (EDC) Privataarchiv von Adonnino). Zur Arbeit des Ausschusses siehe P. ADONNINO, „L'Europa dei cittadini: considerazioni e prospettive“, in „Affari esteri“, 1985, Nr. 68, S. 438- 449; P. BARBI, „L'Unione europea da Fontainebleau a Lussemburgo: storia di una grande occasione mancata“, Società editrice napoletana, Neapel, 1986, S. 79-93; N. TOUSIGNANT, „L'impact du comité Adonnino (1984- 1986). Rapprocher les Communautés européennes des citoyens“, in „Études internationales“, 2005, S. 41-59. (166) Der Autor dankt Prof. Pietro Adonnino für die Bereitstellung von Kopien aller seiner Dokumente zum Ausschuss für das Europa der Bürger. (167) Ursprünglich war Generalsekretär Emile Noël zum Vertreter des Kommissionspräsidenten Gaston Thorn ernannt worden. (168) Rat der Europäischen Gemeinschaften, Dok. SN/161/85 ran, S. 7, Privataarchiv Adonnino. (169) Der Adonnino-Ausschuss schlug dem Europäischen Rat vor, die Kommission um die Prüfung der Möglichkeit zu bitten, ein Eurolotto zur Finanzierung von Maßnahmen im kulturellen Bereich zu organisieren. Darüber hinaus schlug er Folgendes vor: a) die Bestätigung des 9. Mai eines jeden Jahres als Europatag; b) in bestimmten Sportarten Veranstaltung von EG-Sportwettkämpfen wie Radrennen und Laufwettbewerbe durch europäische Länder; c) in einigen Sportarten Bildung von Gemeinschaftsmannschaften; d) Aufforderung an die Sportmannschaften, zusammen mit ihren Landesfarben auch das Gemeinschaftseblem zu tragen; e) die Aufforderung der Postverwaltungen, in ihrem jeweiligen Bereich die Ausgabe bestimmter Briefmarken in den einzelnen Ländern mit identischer Darstellung in Erwägung zu ziehen, welche die Gemeinschaft oder ihre Grundwerte hervorheben oder an besonders wichtige Ereignisse im Leben der Gemeinschaft erinnern (Bull. der EG, Beilage 7/85, Ziffer 3.11, 5.5, 5.9.1, 9.3). (170) Einige Abgeordnete hatten den Ausschuss aufgefordert, seine Tätigkeit so bald wie möglich zu beenden, da sie unter anderem die Annahme gemeinsamer europäischer Symbole betraf (siehe den EntschlieÙungsantrag von Münch und anderen zur Annahme gemeinsamer europäischer Symbole, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1985-1986, Dok. B2-0047/85 vom 21. März 1985). Im Bericht an den Europäischen Rat von Dublin hatte der Ausschuss einige Maßnahmen zur „Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft“ bei den Bürgern dargelegt und vor allem Folgendes erwähnt: 7. Symbolische Maßnahmen, wie beispielsweise die Flagge/das Emblem der Gemeinschaft, eine Hymne, Briefmarke sowie die Möglichkeit der Prägung einer ECUMünze (Rat der Europäischen Gemeinschaften, Dok. SN/3403/1/84 ran, Privataarchiv Adonnino). Es sei daran erinnert, dass zu den vom Europäischen Rat von Fontainebleau angesprochenen Fragen auch die Prägung der ECU gehörte. Dennoch „war der Ausschuss der Ansicht, dass eine solche Prägung in Anbetracht der aktuellen Entwicklung des EWS nur aus numismatischer Sicht einen Wert hätte. Daher bevorzugte er es also, keine Vorschläge zu unterbreiten“ (Schreiben des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses an Bettino Craxi, Präsident 25 / 27 25/09/2014 des italienischen Ministerrats, 12. Juni 1985, Privataarchiv Adonnino). (171) Bull. der EG, Beilage 7/85, S. 34, Ziffer 9.1. Zu diesen Initiativen stellte der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses fest, dass für sie, „auch wenn sie in der europäischen Presse offenbar große Aufmerksamkeit erregt haben, im Ausschuss sicher nicht das Bestmögliche getan worden ist, da dieser sich vor allem mit den anderen genannten Bereichen von wesentlicher Bedeutung befasst hat, die er jedoch für ebenso nützlich hielt, um ein passendes Bild der Gemeinschaften im Hinblick auf

Form und Inhalt zu vermitteln“ (P. ADONNINO, „L’Europa dei cittadini: considerazioni e prospettive“, a. a. O. S. 447). (172) Schreiben des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses an Bettino Craxi, Präsident des italienischen Ministerrats, 15. Juni 1985, Privatarchiv Adonnino. (173) Europarat, Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 994 (1984), Teil. A (iv), wiedergegeben in M. GÖLDNER, „Politische Symbole der europäischen Integration“, a. a. O., Anhang 1. 28. (174) Mitglieder der Kommission unter der Leitung von Emilio Colombo waren Helène Ahrweiler, José- Maria de Areilza, Pieter Dankert, Maurice Faure, Knut Frydenlund, Kai-Uwe von Hassel, Alois Mock und Geoffrey Rippon. (175) Der Bericht der Colombo-Kommission findet sich in Anhang I zum „Rapport sur la politique générale du Conseil de l’Europe. Avenir de la coopération. Examen du premier rapport de la Commission d’éminentes personnalités européennes (Commission Colombo)“, Berichterstatte Harald Lied, Parlamentarische Versammlung des Europarats, Dok. 5455 vom 13. September 1985, S. 16-25, insbes. S. 20. Der Bericht der Colombo-Kommission ist in dem für den Europäischen Rat vom 28.-29. Juni 1985 erstellten Dossier enthalten. (176) Bericht von Harald Lied, a. a. O., S. 7, Ziffer 13. (177) J. DELORS (unter Mitarbeit von J. L. ARNAUD), „Erinnerungen eines Europäers“, Parthas, Berlin, 2004, S. 370. (178) P. COLLOWALD, „La ‘Trajectoire’ Strasbourg-Luxembourg-Bruxelles“, in F. DASSETTO, M. DUMOULIN, „Naissance et développement de l’information européenne“, a. a. O., S. 47-48. (179) Ebenda, S. 47. (180) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1985-86, Dok. 2-1034/84 vom 20. November 1984. (181) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1986-87, Dok. B2-406/87. (182) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1985-86, Dok. 2-893/84 vom 30. Oktober 1985. (183) „Verhandlungen des Europäischen Parlaments“, Nr. 2-346, S. 301. (184) Aus den Schlussfolgerungen geht hervor, dass der Europäische Rat den im Schlussbericht des Adonnino-Ausschusses enthaltenen Vorschlägen seinen Zustimmung erteilt hat, die „zahlreiche konkrete Maßnahmen enthalten, mit denen gewährleistet werden soll, daß die europäischen Bürger mit immer größerer Überzeugung für den Aufbau Europas eintreten“ [...]. Der Europäische Rat hat die Kommission und die Mitgliedstaaten beauftragt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die für die Durchführung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; er hat den Rat gebeten, ihm für seine Tagung im Dezember über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.“ (Bull. der EG Nr. 6-1985, S. 15, Ziffer 1.2.3). (185) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1985-86, Dok. B2-0047/85. (186) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1985-86, Dok. A 2-133/85 vom 6. November 1985. (187) ABl. der EG 1985, C 345, S. 35. (188) Europäisches Parlament, „Ausführlicher Sitzungsbericht“, 13. November 1985, S. 114, Col. 239. (189) Ebenda, S. 117, Col. 246. (190) Rat der Europäischen Gemeinschaften, Dok. 10548/51, DS 39 vom 20. November 1985. (191) Schreiben von Marcelino Oreja, Generalsekretär des Europarats, an Carlo Ripa di Meana, Mitglied der Europäischen Kommission, 19. Dezember 1985, Archive des Europarats. (192) Dok. CM/Del/Concl (86) 393, Punkt 4, S. 13. Schreiben von Marcelino Oreja, Generalsekretär des Europarats, an Carlo Ripa di Meana, Mitglied der Europäischen Kommission, 26. Februar 1986, Archive des Europarats. (193) P. COLLOWALD, „La ‘Trajectoire’ Strasbourg-Luxembourg-Bruxelles“, in F. DASSETTO, M. DUMOULIN, „Naissance et développement de l’information européenne“, a. a. O., S. 47-48. (194) Das Fernschreiben des Kanzlers Paul Heim an den Generalsekretär der Kommission Emile Noël findet sich in Anhang I zum Compte rendu der Tagung, der wiederum der Mitteilung des Generalsekretärs Noël an den Generaldirektor Froschmaier beigelegt ist, 25. März 1986, SG (86) D/3712, Historisches Archiv der Europäischen Gemeinschaften, Ordner FDE, 158. (195) Bull. der EG, 4/1986, S. 56, Ziffer 2.1.81. (196) Bull. der EG, 4/1986, S. 59, Ziffer 2.1.81. (197) Doc. COM/86/PV 825, Ziffer 16 A vom 30. April 1986. Siehe auch SEC/86/684/1 vom 24. April 1986. Die Tagung wurde von den Kabinettschefs vorbereitet (Dok. SEC/86/670, Ziffer 16). (198) Diese Bestimmungen sollten auf den 1978 verabschiedeten Regelungen zum Emblem mit dem stilisierten E der Kommission beruhen (Dok. COM/78 PV 492, Ziffer 14/A). (199) „Dieser Tag“, erklärte Oreja, „ist ein wunderbarer Tag für Europa. Der Beschluss der Einrichtungen der 26 / 27 25/09/2014 Gemeinschaft, die Europaflagge, die seit 1955 das Emblem des Europarats ist, und die 1972 verabschiedete Europa-Hymne anzunehmen, ist sehr vielversprechend für alle Europäer. Von diesem Tag an werden alle europäischen Einrichtungen und 385 Millionen Europäer durch diesen Kreis mit zwölf goldenen Sternen auf azurblauem Grund und durch Beethovens Ode an die Freude vereint [...]“. (200) F. DE BIRAN, „Les 12 et les 21 autour du même drapeau“, in „Le Journal de l’Europe“, 29. Mai 1986, S. 5. (201) In Wirklichkeit wurde die Europaflagge erstmals im März 1986 auf dem Wirtschaftsgipfel in Tokio gehisst. („Europa der Bürger“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, 5. Juli 1988, KOM(88)331 endg., S. 6). (202) Dem Ereignis wurde eine Sonderausgabe des Personalkuriers der Europäischen Kommission mit dem Titel „Europe 29 mai 1986“ gewidmet, in der die anlässlich dieser Feierlichkeit gehaltenen Reden und Fotos abgedruckt sind. Die Ode an die Freude wurde ebenfalls zu Gehör gebracht. (203) Nachdem Ripa di Meana auf die besondere symbolische Bedeutung des Ereignisses hingewiesen hatte („dies ist ein sichtbares Zeichen für die Fortschritte in Richtung eines Europas der Völker und der Europäischen Union“), sprach er seinen besonderen, aufrichtigen und herzlichen Dank aus an die „europäischen Beamten, die jeden Tag durch ihre Arbeit und ihr Engagement ihre Verbundenheit mit der europäischen Integration unter Beweis stellen“ sowie an „unsere Freunde bei der Presse und beim Fernsehen, deren Unterstützung so wichtig ist, um ein echtes europäisches Bewusstsein zu entwickeln“ (C. RIPA DI MEANA, „Vers l’Europe des Peuples“, in „Europe 29 mai 1986“, a. a. O., S. 7). (204) J. DELORS, „Que flottent donc les couleurs de l’Europe“, in „Europe 29 mai 1986“, a. a. O., S. 11. (205) P. PFLIMLIN, „Un symbole de l’Union européenne“, in „Europe 29 mai 1986“, a. a.

O., S. 16. (206) H.J.C. RUTTEN, „Coopération, Unité, Paix“, in „Europe 29 mai 1986“, a. a. O., S. 18. (207) „Utilisation du drapeau communautaire par la Commission“. Mitteilung des Generalsekretariats an die Generalsekretäre, Referatsleiter und Kabinettschefs. (208) Wie dem Verfasser gegenüber von Denise Louterman-Hubeau, Chefin des Protokolls des Gerichtshofs, am 20. September 2004 bestätigt wurde. (209) In Rom befindet sich im Palazzo Campanari, via Quattro Novembre 149, auch der vorübergehende Sitz des CIDE (Nationales Europäisches Informations- und Dokumentationszentrum), einer europäischen Gruppe für Wirtschaftsinteressen, die im Gesetz Nr. 178/2000 vorgesehen und mit einem Vertrag zwischen der Italienischen Republik und den Europäischen Gemeinschaften eingerichtet wurde. (210) Dazu kam es am Freitag, dem 8. April 2005, aufgrund der Beisetzung von Papst Johannes Paul II, „eines großen Europäers, der zur Wiedervereinigung Europas beigetragen hat“, wie Françoise Le Bail, Sprecher des EU-Kommissionspräsidenten Barroso, ausführte. Das Europäische Parlament hatte dem vorgegriffen und beschlossen, die Fahne bereits ab Montag, dem 4. April 2005, auf Halbmast setzen zu lassen. (211) ABl. der EG 1986, C 303, S. 1. Siehe auch den Entschließungsantrag von Victor Muru betreffend das Anbringen der Fahne der Europäischen Gemeinschaften an den Außengrenzen, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1986-87, B-578/87 vom 24. Juni 1987. (212) Siehe unten, Kap. II, Punkt 8. (213) „Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1988, Anhang A2, in „<http://publications.eu.int/code/it/it-5000200.htm>“. (214) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1986-87, Dok. B 2-674/86. (215) Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1988-89, Dok. A 2-104/88 vom 9. Juni 1988. (216) „Verhandlungen des Europäischen Parlaments“, Nr. 2-367, S. 349-350. (217) „Verhandlungen des Europäischen Parlaments“, Nr. 2-368, S. 111-112. (218) Siehe oben, Kap. I, Punkt 3. (219) ABl. der EG 1988, C 262, S. 76-77. (220) Siehe den Entschließungsantrag von Herrn Arbeloa Muru zu Europaflaggen für die Gemeindeverwaltungen, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1988-89, Dok. B 2-495/88 vom 19. Juli 1988 und den Entschließungsantrag von Frau Garcia Arias zur Verwendung der Europaflagge in den Schulen der Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1988-89, Dok. B 2-188/88 vom 25. April 1988. 27 / 27 25/09/2014